



Anträge

zum 40. ordentlichen DFB-Bundestag
am 21./22. Oktober 2010 in Essen



Anträge

zum 40. ordentlichen DFB-Bundestag
am 21./22. Oktober 2010 in Essen

Anträge an den DFB-Bundestag 2010

Anträge zur Spielklassenstrukturreform (Nrn. 1–3)	3
Anträge zur Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga (Nrn. 4–6)	26
Anträge zur DFB-Satzung (Nrn. 7–19)	33
Anträge zur DFB-Spielordnung (Nrn. 20–27)	52
Anträge zur DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Nrn. 28–29)	66
Anträge zur DFB-Jugendordnung (Nrn. 30–32)	69
Antrag zur DFB-Finanzordnung (Nr. 33)	80
Anträge zur DFB-Ehrungsordnung (Nrn. 34–36)	82
Genehmigungsanträge nach § 32 Nr. 2. der Satzung des DFB (Nr. 37)	86

Anträge zur Spielklassenstrukturreform

(Nrn. 1 – 3)

Antrag Nr. 1

Betreff: Spielklassenstruktur des DFB

Antragsteller: Bayerischer Fußball-Verband

Antrag:

1. Der DFB-Bundestag möge beschließen, mit Wirkung ab der Spielzeit 2012/2013 die Spielklassenstruktur des DFB und der ihm angeschlossenen Regional- und Landesverbände im Bereich der 3. Liga und der zwei darunter liegenden Spielklassenebenen (bisher Regionalligen, Oberligen) unter Beachtung der nachfolgend unter I. genannten Grundsätze neu zu ordnen.
2. Der DFB-Bundestag möge in Umsetzung des Beschlussantrages Ziffer 1 die nachfolgend unter Ziffer II benannten Satzungsänderungen beschließen.
3. Weiterhin möge der DFB-Bundestag den DFB-Vorstand bzw. das DFB-Präsidium ermächtigen und beauftragen, die sich aus der Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse (Ziffern 1 und 2) ergebenden notwendigen Ordnungsänderungen sowie noch notwendige weitere Modifizierungen von Regularien, insbesondere im Hinblick auf Qualifikationskriterien und Detailregelungen zu Auf- und Abstieg rechtzeitig vor Beginn des Qualifikationsspieljahres 2011/2012, d.h. bis spätestens 31. März 2011, und weitere noch erforderliche ergänzende Regelungen rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2012/2013, d.h. bis spätestens 31. März 2012, zu beschließen.

I. Grundsätze zur Reform der Spielklassenstruktur

1. Spielklassenstruktur

Gemäß § 4 g der Satzung des DFB gehört es zu den Aufgaben des DFB, die 3. Liga und eine (dreigeteilte) Regionalliga zu betreiben.

Ab der Spielzeit 2012/2013 entfällt die dreigeteilte Regionalliga als bisherige 4. Spielklassenebene und deren Betrieb als Aufgabe des DFB. Der DFB bleibt zuständig als Träger der Aufstiegsspiele zur 3. Liga und der damit verbundenen neu zu schaffenden Deutschen Amateurmeisterschaft. Die Spiele der 4. Spielklassenebene sind im Übrigen zukünftig keine Bundesspiele mehr.

Als Unterbau zur 3. Liga sind in Trägerschaft der Regional- und Landesverbände als 4. Spielklassenebene acht Oberligen in folgender Aufteilung zu bilden: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Südwest, Nord, Nordost, Nord/Nordost, West I und West II.

Die Anzahl der Zweiten Mannschaften wird in der 3. Liga auf vier, in der neuen 4. Spielklassenebene (Oberligen) auf sechs Mannschaften pro Staffel begrenzt.

In der 3. Liga und in der 4. Spielklassenebene wird im Regelfall mit jeweils 18 Teams pro Liga gespielt. Im Spieljahr 2012/2013 kann hiervon abgewichen werden.

2. Trägerschaft

Die 3. Liga wird weiterhin vom DFB getragen. Die ab der Spielzeit 2012/2013 neu bestehende 4. Spielklassenebene unterliegt der Trägerschaft der Regional- und Landesverbände. Notwendige Auf-/Abstiegrunden sowie notwendige Auf-/Abstiegsspiele zwischen der 4. Spielklassenebene und der 3. Liga werden vom DFB getragen. Der DFB kann, insbesondere zur Unterstützung in Fragen der Stadioninfrastruktur und in Sicherheitsangelegenheiten, ein Dienstleistungsangebot an die Träger der 4. Spielklassenebene unterbreiten.

3. Qualifikationskriterien für die 4. Spielklassenebene der Spielzeit 2012/2013

- a. Qualifikationszeitraum ist die Spielzeit 2011/2012.
- b. Die Meister der drei Regionalligastaffeln steigen in die 3. Liga auf.
- c. Alle übrigen Vereine (Absteiger aus höheren Spielklassen sowie die Vereine der bisherigen Regionalliga) werden zur Spielzeit 2012/2013 auf die dann 4. Spielklassenebene der Regional- und Landesverbände gemäß ihrer jeweiligen Verbandszugehörigkeit aufgeteilt.
- d. Die Qualifikationskriterien für die Vereine der bisherigen 5. Spielklassenebene sowie für eventuelle Aufsteiger aus der bisherigen 6. Spielklassenebene legen die Regional- und Landesverbände in eigener Zuständigkeit fest.
- e. Die jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbände legen die von den Vereinen zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen fest.

4. Auf- und Abstiegsregelungen ab der Spielzeit 2012/2013

a. 3. Liga – 4. Spielklassenebene

- Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die drei 1. Mannschaften mit der geringsten Punktezahl und der schlechtesten Platzierung in die nächst tiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes ab.
- Zusätzlich steigt die am schlechtesten platzierte Zweite Mannschaft ab, wenn diese Zweite Mannschaft unter den letzten vier Mannschaften der Abschlusstabelle ist. War die am schlechtesten platzierte Zweite Mannschaft hingegen nicht unter den letzten vier der Tabelle, so spielt diese in einer Relegation gegen den aus den Zweiten Mannschaften der Oberligen zu ermittelnden Qualifikanten.
- Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich in jedem Spieljahr drei 1. Mannschaften der 4. Spielklassenebene (Oberligen) sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Die drei Aufstiegsplätze der 1. Mannschaften werden zwischen den jeweils bestplatzierten 1. Mannschaften einer jeder der acht Oberligen in einer Aufstiegsrunde ausgespielt (Deutsche Amateurmeisterschaft).

Ein weiterer Aufstiegsplatz bzw. je nach Abschneiden der schlechtesten Zweiten Mannschaft der 3. Liga ein Platz für einen Qualifikanten für die Zweiten Mannschaften wird ausschließlich unter den jeweils bestplatzierten Zweiten Mannschaften einer jeden Oberliga ausgespielt.

Die Aufstiegsrunden werden in der Trägerschaft des DFB durchgeführt.

- Die für die 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

b. 4. Spielklassenebene – 5. Spielklassenebene

- Die Auf- und Abstiegsregelungen werden von den Landes- bzw. Regionalverbänden in eigener Verantwortung festgelegt.

5. Übergangsregelungen für Stadionanforderungen in der 3. Liga

- a) Stadien der 3. Liga müssen eine Zuschauerkapazität von über 10.000 Plätzen, davon mindestens 2.000 Sitzplätze, aufweisen. Für Zweite Mannschaften und Aufsteiger im ersten Spieljahr gilt eine Zuschauerkapazität von über 5.000 Plätzen, davon mindestens 1.000 Sitzplätze.
- b) Stadien der 3. Liga müssen über eine Flutlichtanlage mit mindestens 800 Lux E-Cam (fernsehtauglich) verfügen. Für Aufsteiger im ersten Spieljahr kann mit einer Flutlichtanlage mit mindestens 400 Lux E-hor gespielt werden.

6. Rahmenbedingungen für die neue 4. Spielklassenebene

Die bisherigen Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene sind entsprechend zu übernehmen.

7. Prämienzahlung zur Aufstiegsrunde

Für alle an der Aufstiegsrunde zur 3. Liga beteiligten 1. Mannschaften erfolgt eine Prämienzahlung aus den Fernseheinnahmen des DFB, die dem Erreichen der ersten DFB-Pokal-Hauptrunde entspricht.

II. Auf Grund der unter I. definierten Grundsätze zur Reform der Spielklassenstruktur ist die Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

1. § 4 (Zweck und Aufgabe)

- a) § 4 Buchstabe g) ist wie folgt neu zu fassen:

Zweck und Aufgabe des DFB ist es insbesondere,

- g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Deutsche Amateurmeisterschaft sowie die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,

- b) § 4 Buchstabe h) ist wie folgt neu zu fassen:

in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga (Deutsche Amateurmeisterschaft), der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

2. § 6 (Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen)

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

Buchstaben a) – f) unverändert

~~g) ein Regionalliga-Statut~~

⇒ g) ein DFB-Statut für die 3. Liga ~~und die Regionalliga.~~

3. § 15 (Namen der Mitglieder)

In § 15 Nr. 5. sind die Worte „der Regionalliga“ zu streichen.

4. § 16c (Mitgliedschaft im Ligaverband)

In § 16c Nr. 2 ist der Satz

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der **Regionalliga** beteiligt sein

durch den Satz

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der **Oberligen** beteiligt sein

zu ersetzen.

5. § 38 (Rechtsorgane)

In § 38 Nr. 1., Satz 1 sind die Worte

„und die Regionalliga, dem Regionalliga-Statut“

zu streichen.

6. § 39 (Sportgericht)

In § 39 Nr. 2. sind die Worte „und Regionalliga“ zu streichen.

§ 39 Nr. 4.:

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga ~~und der Regionalliga~~ wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga ~~und Regionalliga~~ mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga ~~und Regionalliga~~ mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren stehen, ~~eine Mannschaft der 3. Liga und eine Regionalliga-Mannschaft oder eine Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga~~ und eine unterhalb der **3. Liga Regionalliga** spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der **3. Liga Regionalliga** spielende Mannschaften beteiligt sind.

7. § 44 (Strafgewalt des Verbandes und Strafarten)

In § 44 Nr. 1. sind die Worte „und die Regionalliga“

zu streichen.

8. § 48 (Spelausschuss)

1. Zusammensetzung:

Dem Spelausschuss gehören der Vorsitzende, sechs Vertreter der Regionalverbände des DFB, drei Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga sowie zwei Vertreter des Ligaverbandes (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von den Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium bestätigt.

An den Sitzungen des Spelausschusses sollen je ein Vertreter der Kommission für Prävention und Sicherheit und der Schiedsrichter-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, dem DFB-Statut für die 3. Liga, soweit sie nicht anderen Gremien zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten des Ligaverbandes begründet werden;
- b) Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium unter Mitbestimmung des Ligaverbandes sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders;
- c) Festlegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichter-Kommission;
- d) Überwachung der Einhaltung der DFB-Spielordnung in den DFB-Mitgliedsverbänden und Beratung des DFB und seiner Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs;
- e) Förderung und Entwicklung der 3. Liga, der Deutschen Amateurmeisterschaft und des DFB-Vereinspokals;
- f) Spielleitung der 3. Liga, **der Qualifikation zur 3. Liga (Deutsche Amateurmeisterschaft)** und des DFB-Vereinspokals;
- g) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichter-Ansetzers;
- h) Festlegung der Fristen für die Abgabe der Bewerbung bzw. Zulassung und die Erbringung der geforderten Nachweise für die 3. Liga
- i) Erteilung und Entziehung der Zulassung zur 3. Liga, sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens;
- j) Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 3. Liga
- k) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, mindestens zweimal jährlich.

9. § 50 (Kontrollausschuss)

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften des Ligaverbandes, des DFB-Statuts für die 3. Liga ~~und die Regionalliga, des Regionalliga-Statuts~~ und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

Nr. 1., Abs. 2 – Nr. 3. unverändert

Begründung:

Die seit Einführung der dreigeteilten Regionalliga bestehende Spielklassenstruktur des DFB hat sich nicht bewährt.

Die 18 bayerischen Oberligisten haben aus diesem Grund einstimmig ein Positionspapier zur Reorganisation der Spielklassenebenen unterhalb der 3. Liga verfasst, das der Verbandstag des Bayerischen Fußball-Verbandes am 24. Juli 2010 mit einem Dringlichkeitsantrag verabschiedet hat und das die Grundlage und die Begründung für diesen Antrag des Bayerischen Fußball-Verbandes zum DFB-Bundestag darstellt.

Im Kern liegen dem Antrag des Bayerischen Fußball-Verbandes folgende Prämissen zu Grunde:

- a. Abschaffung der bisher dreigeteilten Regionalliga.
- b. Schaffung einer achtgeteilten 4. Spielklassenebene (Oberligen).
- c. Garantierte Anzahl von vier Zweiten Mannschaften in der 3. Liga.
- d. Zweite Mannschaften bilden keine Sonderliga.
- e. Maximal sechs Zweite Mannschaften pro Liga in der 4. und 5. Spielklassenebene.
- f. Erhöhung der Aufstiegsplätze von den Oberligen in die 3. Liga von drei auf vier.
- g. Drei Absteiger aus dem Kreis der 1. Mannschaften; dafür 3 Aufstiegsplätze für die Meister der acht Oberligen.
- h. Eigene Aufstiegsrunde (Deutsche Amateurmeisterschaft).
- i. „Interner“ Auf-/Abstieg bzw. Relegation einer Zweiten Mannschaft.
- j. Den Abstieg aus den acht Oberligen regeln die Regional- bzw. Landesverbände selbst.

Antrag Nr. 2

Betreff: Spielklassenstruktur des DFB

Antragsteller: Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, mit Wirkung ab der Spielzeit 2012/2013 die Spielklassenstruktur des DFB im Bereich der 3. Liga und Regionalliga neu zu ordnen und dazu die nachfolgenden Regelungen zu verabschieden.

Weiterhin möge der DFB-Bundestag den DFB-Vorstand bzw. das DFB-Präsidium ermächtigen, noch notwendige Qualifikationskriterien rechtzeitig vor Beginn des Qualifikationsspieljahres 2011/2012, also vor dem 1. Juli 2011, und weitere noch erforderliche ergänzende Regelungen rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2012/2013, also vor dem 1. Juli 2012, zu beschließen.

1. Spielklassenstruktur

Ab der Spielzeit 2012/2013 wird die dreigeteilte Regionalliga mit je 20 Mannschaften in den Staffeln Nord und Süd mit ausschließlich 1. Mannschaften von Amateurvereinen (Regionalliga Nord und Süd) sowie in einer bundesweiten Regionalligastaffel U23 (Regionalliga U23) mit ausschließlich Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ausgetragen.

2. Trägerschaft

Die 3. Liga und die dreigeteilte Regionalliga werden auch zukünftig vom DFB getragen. Der DFB kann unter seiner Federführung weiterhin die spieltechnische Verwaltung der drei Regionalliga-Staffeln jeweils einem seiner Mitgliedsverbände übertragen.

3. Qualifikationskriterien für die Regionalliga der Spielzeit 2012/2013

- a. Qualifikationszeitraum ist die Spielzeit 2011/2012.
- b. Für die Regionalliga-Staffeln Nord und Süd der Spielzeit 2012/2013 qualifizieren sich insgesamt 40 1. Mannschaften:
 - aa) Die 1. Mannschaften, die in der Qualifikationsspielzeit als Absteiger aus der 3. Liga feststehen.
 - bb) Zehn aufsteigende 1. Mannschaften aus den der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände. Die Landes- bzw. Regionalverbände ermitteln die Aufsteiger in eigener Verantwortung. Wird nach dieser Regelung nicht die Zahl von zehn Aufsteigern erreicht, werden die restlichen Aufsteiger aus den Bewerbern aus dem Kreis der 5. Spielklassenebene ermittelt. Die Reihenfolge der hierfür aufzustellenden Rangliste bestimmt sich nach der Zahl der Herren-Mannschaften (ausgenommen

AH-Mannschaften), die dem Landesverband bzw. den Landesverbänden angehören, die die jeweilige Spielklasse bilden. Die Rangliste wird nach der Spielzeit 2011/2012 im Bedarfsfall durch das DFB-Präsidium aufgrund der offiziellen DFB-Mitglieder-Statistik in der aktuellsten Fassung festgelegt.

cc) Die in der Regionalliga 2011/2012 teilnehmenden 1. Mannschaften in der Reihenfolge ihres sportlichen Abschneidens (ausgenommen Aufsteiger in die 3. Liga gemäß § 55 b DFB-Spielordnung) bis zur Maximalzahl von insgesamt 40 Mannschaften. Die Qualifikanten sind gleichmäßig auf die drei Staffeln der Regionalliga der Qualifikationsspielzeit zu verteilen. Lässt sich die Anzahl der Qualifikationsplätze nicht gleichmäßig auf die drei Staffeln verteilen, werden die noch offenen Qualifikationsplätze nach einer staffelübergreifenden Tabelle entsprechend § 46 Nrn. 1.2 und 1.3 der DFB-Spielordnung vergeben.

dd) Die Vereine müssen neben der sportlichen Qualifikation zwingend die vom DFB-Präsidium festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Die derzeit geltenden Regelungen bezüglich der Nichtzulassung von sportlich qualifizierten Mannschaften werden analog angewandt, d.h. eine Mannschaft, die sportlich nicht qualifiziert ist, kann von dem Zulassungsentzug bzw. der Nichterteilung der Zulassung einer sportlich qualifizierten Mannschaft der gleichen Staffel profitieren. Sofern dies nicht möglich ist, fällt der Qualifikationsplatz der gleichen Spielklasse zu. Bei der Ermittlung des Qualifikanten gilt in diesem Fall § 46 Nrn. 1.2 und 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechend (staffelübergreifende Tabelle).

Die nach Abschluss des Zulassungsverfahrens nicht für die Regionalliga Nord und Süd qualifizierten Mannschaften steigen in die 5. Spielklassenebene ab.

ee) Sollten sich nach Abschluss des Zulassungsverfahrens für die Regionalliga Nord und Süd gemäß den vorstehenden Regelungen weniger als 40 Mannschaften qualifizieren, werden die restlichen Teilnehmer aus dem Kreis der Bewerber der 5. Spielklassenebene ermittelt. Die Reihenfolge der hierfür aufzustellenden Rangliste bestimmt sich nach der Zahl der Herren-Mannschaften (ausgenommen AH-Mannschaften), die dem Landesverband bzw. den Landesverbänden angehören, die die jeweilige Spielklasse bilden. Die Rangliste wird nach der Spielzeit 2011/2012 im Bedarfsfall durch das DFB-Präsidium aufgrund der offiziellen DFB-Mitglieder-Statistik in der aktuellsten Fassung festgelegt. Werden auch danach keine 40 Mannschaften erreicht, reduziert sich die Anzahl der Teilnehmer an der Regionalliga Nord und Süd für die Spielzeit 2012/2013 entsprechend.

c. Für die Regionalliga U23 der Spielzeit 2012/2013 qualifizieren sich insgesamt 20 Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen:

aa) Die Zweiten Mannschaften, die in der Qualifikationsspielzeit als Absteiger aus der 3. Liga feststehen, es sei denn, dadurch verbleiben weniger als vier Zweite Mannschaften in der 3. Liga.

- bb) Die an der Regionalliga 2011/2012 teilnehmenden Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in der Reihenfolge ihres sportlichen Abschneidens (ausgenommen eventuelle Aufsteiger in die 3. Liga) bis zur Maximalzahl von 20 Mannschaften.

Das DFB-Präsidium wird rechtzeitig vor der Qualifikationsspielzeit 2011/2012 die für die einzelnen Regionalliga-Staffeln geltenden Qualifikationskriterien zur Ermittlung der teilnahmeberechtigten Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen für die Regionalliga U23 festlegen (Die Anzahl und Verteilung der Zweiten Mannschaften in der Saison 2011/2012 steht derzeit noch nicht fest, ist jedoch mitentscheidend für die Vergabe der Qualifikationsplätze).

- cc) Sofern durch die vorgenannten Regelungen die Anzahl von 20 Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen erreicht wird, kann keine Zweite Mannschaft aus der 5. Spielklassenebene aufsteigen. Sofern die Anzahl von 20 Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nicht erreicht wird, entscheidet das DFB-Präsidium nach sportlichen Kriterien.

- dd) Die Vereine müssen neben der sportlichen Qualifikation zwingend die vom DFB-Präsidium festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Die derzeit geltenden Regelungen bezüglich der Nichtzulassung von sportlich qualifizierten Mannschaften werden analog angewandt, d. h. eine Mannschaft, die sportlich nicht qualifiziert ist, kann von dem Zulassungsentzug bzw. der Nichterteilung der Zulassung einer sportlich qualifizierten Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins der gleichen Staffel profitieren. Sofern dies nicht möglich ist, fällt der Qualifikationsplatz der gleichen Spielklasse zu. Bei der Ermittlung des Qualifikanten gilt in diesem Fall § 46 Nrn. 1.2 und 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechend (staffelübergreifende Tabelle).

Die nach Abschluss des Zulassungsverfahrens nicht für die Regionalliga U23 qualifizierten Zweiten Mannschaften steigen in die 5. Spielklassenebene ab.

4. Auf- und Abstiegsregelungen für die 3. Liga für die Spielzeit 2011/2012

Da ab der Spielzeit 2012/2013 vier Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen fortwährend in der 3. Liga spielen, ergeben sich für die Qualifikationsspielzeit 2011/2012 nachfolgende Auf- und Abstiegsregelungen:

- a. Sofern in der Qualifikationsspielzeit 2011/2012 mehr als vier Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen in der 3. Liga spielen und sich sportlich für die 3. Liga 2012/2013 qualifizieren, wird gegebenenfalls durch einen vermehrten Abstieg von Zweiten Mannschaften die Anzahl von Zweiten Mannschaften in der 3. Liga auf vier reduziert. In diesem Fall kann keine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins in die 3. Liga aufsteigen. Der Abstieg von 1. Mannschaften der Amateurvereine aus der 3. Liga vermindert dann sich entsprechend.

- b. Sofern in der Qualifikationsspielzeit 2011/2012 weniger als vier Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen in der 3. Liga spielen oder sich weniger als vier Zweite Mannschaften für die Spielzeit 2012/2013 qualifizieren, findet ein vermehrter Aufstieg von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen bis zur Anzahl von vier statt. Bei der Ermittlung der zusätzlichen Aufsteiger gilt § 46 Nrn. 1.2 und 1.3 DFB-Spielordnung entsprechend (staffelübergreifende Tabelle). Dies führt zu einem entsprechend vermehrten Abstieg von 1. Mannschaften aus der 3. Liga.
- c. Sofern in der Qualifikationsspielzeit 2011/2012 vier Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen in der 3. Liga spielen und sich für die Saison 2012/2013 qualifizieren, kann keine Zweite Mannschaft aus der Regionalliga aufsteigen.
- d. Weitere Einzelheiten legt das DFB-Präsidium rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2011/2012 fest.

5. Auf- und Abstiegsregelung ab der Spielzeit 2012/2013

a. 3. Liga – Regionalliga

- Es steigen vier Mannschaften aus der 3. Liga ab. Dies sind die drei am schlechtesten platzierten 1. Mannschaften (Abstieg in die Regionalligastaffeln Nord oder Süd) sowie die am schlechtesten platzierte Zweite Mannschaft (Abstieg in die Regionalliga U23), sofern diese auf einem Abstiegsplatz steht. War die am schlechtesten platzierte Zweite Mannschaft hingegen nicht unter den letzten vier der Tabelle, so spielt diese in einer Relegation gegen den Meister der Regionalliga U23.
- Es steigen vier Mannschaften in die 3. Liga auf. Dies sind die Meister der drei Regionalligastaffeln. Zwischen dem Zweitplatzierten der Regionalligastaffel Nord und dem Zweitplatzierten der Regionalligastaffel Süd finden zwei Relegationsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga statt. Sofern in der 3. Liga keine Zweite Mannschaft auf einem Abstiegsplatz steht, spielt der Meister der Regionalliga U23 eine Relegation gegen die am schlechtesten platzierte Zweite Mannschaft der 3. Liga.
- Die Einteilung der Regionalligastaffeln Nord und Süd erfolgt weiterhin analog § 55 e der DFB-Spielordnung (Zuordnung der Vereine zu den Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten).
- Die für eine Spielklasse sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die vom DFB-Präsidium festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- Die weiteren Einzelheiten werden rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2012/2013 vom DFB-Vorstand festgelegt.

b. Regionalliga – 5. Spielklasse

- Es steigen jeweils die vier am schlechtesten platzierten 1. Mannschaften aus den Regionalligastaffeln Nord und Süd und die drei am schlechtesten platzierten Zweiten Mannschaften aus der Regionalliga U23 ab. Aus der Regionalliga U23 steigen in jedem Fall die Mannschaften ab, deren Lizenzmannschaft aus den Lizenzligen absteigt. Der sportliche Abstieg vermindert sich in diesem Fall entsprechend.
- Für den Aufstieg in die Regionalligastaffeln Nord oder Süd können sich in jedem Spieljahr bis zu acht 1. Mannschaften der der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände sportlich qualifizieren und aufsteigen. Die Landes- bzw. Regionalverbände ermitteln die Aufsteiger in eigener Verantwortung. Die Staffeleinteilung der Regionalliga Nord/Süd erfolgt analog §55e der DFB-Spielordnung.
- Für den Aufstieg in die Regionalliga U23 können sich in jedem Spieljahr bis zu drei Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen der der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände sportlich qualifizieren und aufsteigen, sofern sie Meister ihrer Spielklasse werden. Sofern sich dadurch weniger als drei Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen aus der 5. Spielklassenebene für die Regionalliga U23 qualifizieren, vermindert sich der Abstieg aus der Regionalliga U23 entsprechend. Qualifizieren sich mehr als drei Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen für die Regionalliga U23, wird eine Relegationsrunde ausgetragen. Der Modus wird vom DFB-Spielausschuss festgelegt.
- Die für eine Spielklasse sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die vom DFB-Präsidium festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- Die weiteren Einzelheiten werden rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2012/2013 vom DFB-Vorstand festgelegt.

Begründung:

Aufgrund der sich bereits mit der Umsetzung der Spielklassenreform in der Saison 2008/2009 abzeichnenden gegenläufigen sportlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen zwischen den 1. Mannschaften und Zweiten Mannschaften der Lizenzvereine in der dreigeteilten Regionalliga ist eine Reform aus Sicht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes unverzichtbar.

Die Zahl von Zweiten Mannschaften der Lizenzvereine in der dreigeteilten Regionalliga, aktuell 25 Mannschaften in der Saison 2010/2011, führt dazu, dass die U23-Nachwuchsteams der Lizenzvereine von den 918 Spielen in der Regionalliga bereits knapp 400 Spiele, ca. 43%, untereinander austragen.

Antrag Nr. 3

Betreff: § 45 Nr. 1.3, Abs. 2–5 der DFB-Spielordnung

Antragsteller: Ligaverband

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, in der DFB-Spielordnung die Absätze 2 bis 4 des § 45 Nr. 1.3 zu streichen sowie Absatz 5 wie folgt zu ändern:

§ 45

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind: Ziffern 1.1 und 1.2 (unverändert)

1.3 Vereinskup der Herren

An den Spielen um den DFB-Vereinskup auf DFB-Ebene 64 Mannschaften, und zwar die Mannschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Verbandspokalsieger der 21 Landesverbände, der Meister, der Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte der 3. Liga des abgelaufenen Spieljahres.

~~Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind ab der Spielzeit 2008/2009 an den Spielen um den DFB-Vereinskup nicht teilnahmeberechtigt. Entscheidend ist der Status des Vereins in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinskup ausgetragen wird.~~

~~Ab der Spielzeit 2009/2010 gilt zusätzlich, dass keine zwei Mannschaften eines Vereins/Kapitalgesellschaft an den Spielen um den DFB-Vereinskup teilnehmen.~~

~~Handelt es sich bei einem Verbandspokalsieger um eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder um eine Mannschaft eines Vereins, der bereits mit einer Mannschaft für den DFB-Vereinskup qualifiziert ist, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.~~

~~Ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga bereits über den Verbandspokalwettbewerb des jeweiligen Landesverbandes für den DFB-Vereinskup qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Tabelle der 3. Liga bzw. die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.~~

Absätze 6–8 (alt) unverändert

Begründung:

Siehe gesonderte Begründung

Antrag Nr. 3.1

Betreff: §12 Nr. 1., Abs. 3 der DFB-Spielordnung

Antragsteller: Ligaverband

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, in der DFB-Spielordnung den Absatz 3 des §12 Nr. 1. zu streichen:

§12

Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

~~In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.~~

Nrn. 2. – 5. unverändert

Begründung:

Siehe gesonderte Begründung

Antrag Nr. 3.2

Betreff: §§ 6 Nr. 3., 7 Nr. 1., 8 Nr. 4., 9 Nr. 3., 11 Nr. 4. des Statuts 3. Liga und Regionalliga

Antragsteller: Ligaverband

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 6 Nr. 3., 7 Nr. 1., 8 Nr. 4., 9 Nr. 3., 11 Nr. 4. des Statuts 3. Liga und Regionalliga wie folgt zu ergänzen:

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur 3. Liga

§ 6

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

Nr. 1. und 2. unverändert

3. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga“. **Bewerber aus der Bundesliga oder 2. Bundesliga, die sich mit ihrer Zweiten Mannschaft für die 3. Liga bewerben, müssen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ geforderten Unterlagen nicht vorlegen.**

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

Nrn. 4. und 5. unverändert

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga ist für Vereine der 3. Liga und der Regionalliga der 1. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine aus der Bundesliga und 2. Bundesliga, die sich mit ihrer Zweiten Mannschaft um die Zulassung zur 3. Liga bewerben, müssen die Unterlagen gemäß § 6 Nr. 3. bis zum 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres, vorlegen.

Vereine der 2. Bundesliga müssen sich bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Die gemäß § 6 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen sind ebenfalls bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Lizenz für die folgende Spielzeit der Lizenzligen erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Lizenzverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

Nr. 2. unverändert

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

Nrn. 1. bis 3. unverändert

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung.

Bei Vereinen aus der Bundesliga und 2. Bundesliga, die sich mit ihrer Zweiten Mannschaft um die Zulassung zur 3. Liga bewerben, übernehmen die DFB-Zentralverwaltung sowie die zuständigen DFB-Ausschüsse in Bezug auf die Beurteilung die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ die Entscheidungen der DFL und des Lizenzierungsausschusses des Ligaverbandes im Lizenzierungsverfahren für die Bundesliga und 2. Bundesliga. Ist unter Zugrundelegung dieser Entscheidungen, gegebenenfalls nach Erfüllung von Bedingungen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Bundesliga und/oder 2. Bundesliga gegeben, so liegt auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die 3. Liga vor.

Nrn. 5. bis 8. unverändert

III. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga

§ 9

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

Nrn. 1. und 2. unverändert

3. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“. **Bewerber aus der Bundesliga oder 2. Bundesliga, die sich mit ihrer Zweiten Mannschaft für die Regionalliga bewerben, müssen die Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“ nicht vorlegen.**

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

Nrn. 4. und 5. unverändert

§11

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

Nrn. 1. bis 3. unverändert

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:

...

Bei Vereinen aus der Bundesliga und 2. Bundesliga, die sich mit ihrer Zweiten Mannschaft um die Zulassung zur Regionalliga bewerben, übernehmen die DFB-Zentralverwaltung sowie die zuständigen DFB-Ausschüsse in Bezug auf die Beurteilung die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ die Entscheidungen der DFL und des Lizenzierungsausschusses des Ligaverbandes im Lizenzierungsverfahren für die Bundesliga und 2. Bundesliga. Ist unter Zugrundelegung dieser Entscheidungen, gegebenenfalls nach Erfüllung von Bedingungen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Bundesliga und/oder 2. Bundesliga gegeben, so liegt auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Regionalliga vor.

Nrn. 5. bis 7. unverändert

Begründung:

Siehe gesonderte Begründung

Antrag Nr. 3.3

Betreff: Ziffer 3 und Abschnitt „Ausschlussfristen“ der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga“ und „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“

Antragsteller: Ligaverband

Antrag:

Das DFB-Präsidium möge beschließen, Ziffer 3 sowie den Abschnitt „Ausschlussfristen“ der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga“ und „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“ wie folgt zu ergänzen:

C. Richtlinien

Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Zulassungsvoraussetzungen

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

Buchstaben a) – g) unverändert

Bei Bewerbern aus der Bundesliga oder 2. Bundesliga, die sich mit ihrer Zweiten Mannschaft für die 3. Liga bewerben, ist die jeweilige Benennung nach den Buchstaben b) bis f) ohne Einreichung der Unterlagen ausreichend.

Ausschlussfristen:

...

Soweit dies nicht ausdrücklich ausgenommen ist, sind alle Nachweise und Unterlagen ~~sind~~ ebenso vollumfänglich von Bewerbern **aus der Bundesliga oder 2. Bundesliga** einzureichen, die sich mit ihrer Zweiten Mannschaft für die 3. Liga bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Lizenzierungsverfahren der DFL nicht zulässig.

**C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren
Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga**

I. Zulassungsvoraussetzungen

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

Buchstaben a) – g) unverändert

Bei Bewerbern aus der Bundesliga oder 2. Bundesliga, die sich mit ihrer Zweiten Mannschaft für die 3. Liga bewerben, ist die jeweilige Benennung nach den Buchstaben b) bis f) ohne Einreichung der Unterlagen ausreichend.

Ausschlussfristen:

...

Soweit dies nicht ausdrücklich ausgenommen ist, sind alle Nachweise und Unterlagen ~~sind~~ ebenso vollumfänglich von Bewerbern der Bundesliga und 2. Bundesliga einzureichen, die sich mit ihrer Zweiten Mannschaft für die Regionalliga bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Lizenzierungsverfahren der DFL nicht zulässig.

Begründung:

Siehe gesonderte Begründung

Begründung zu den Anträgen des Ligaverbandes

Der Vorstand des Ligaverbandes sieht in den zum DFB-Bundestag eingereichten Anträgen des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV) und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) zur Spielklassenstrukturreform einen unausgewogenen und zu einseitigen Versuch zu Lasten der Zweiten Mannschaften der Lizenzclubs, etwaigen strukturellen Defiziten in Spielklassen unterhalb der 3. Liga zu begegnen.

Bei beiden Anträgen wird ein wesentliches Argument für die vom außerordentlichen DFB-Bundestag am 8. September 2006 beschlossene Spielklassenstrukturreform, die durch die Anträge jetzt zumindest teilweise rückgängig gemacht werden soll, außer Acht gelassen bzw. nicht hinreichend berücksichtigt: die Talentförderung im deutschen Fußball – und zwar durch die Schaffung einer angemessenen Wettbewerbsstruktur (bestehend aus einer 3. Liga und einer dreigeteilten Regionalliga unter Teilnahme „Erster“ und „Zweiter“ Mannschaften in einer Spielklasse) bei einem grundsätzlich unbeschränkten Spielrecht für Zweite Mannschaften, d.h. einer uneingeschränkten Aufstiegs- und Spielberechtigung für jede Spielklasse bei sportlicher Qualifikation und Zulassung.

Die Nachwuchsleistungszentren der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga leisten einen erheblichen Beitrag für die sportlichen Erfolge der Lizenzclubs sowie der Junioren- Nationalmannschaften und der A-Nationalmannschaft des DFB. Unverzichtbar für eine gute und erfolgreiche Ausbildung und Förderung der Nachwuchsspieler in den Leistungszentren ist die Teilnahme der Junioren-Mannschaften und insbesondere der Zweiten Mannschaft am leistungsorientierten sportlichen Wettbewerb (einschließlich Aufstiegsrecht als Voraussetzung für die sportliche Motivation) in Spielklassen, die eine hohe Leistungsdichte besitzen. Insbesondere der Kampf um den Auf- und gegen den Abstieg, aber auch generell der Wettbewerb der U23-Spieler der Zweiten Mannschaften mit älteren erfahrenen Spielern anderer „Erster“ Mannschaften ist essentiell für die Entwicklung junger Talente, die so an die Anforderungen des Profibereichs herangeführt werden. Die Nachwuchsarbeit kommt dabei dem gesamten deutschen Fußball zu Gute, da Spieler, die trotz Talent und guter Ausbildung nicht den Sprung in eine Lizenzmannschaft schaffen, sich dann regelmäßig Clubs aus unteren Spielklassen anschließen.

Die erfolgreiche Arbeit in den Leistungszentren lässt sich beispielhaft an folgenden Fakten dokumentieren: 19 der 23 Spieler der Nationalmannschaft in Südafrika kamen aus den Nachwuchsmannschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga. Nach Einführung der Leistungszentren in der Saison 2002/2003 und der sogenannten „Local Player-Regelung“ in der Spielzeit 2006/2007 ist der Ausländeranteil in der Bundesliga von 50 % in der Spielzeit 2002/03 auf nunmehr 41% in der Spielzeit 2010/2011 gesunken, in der 2. Bundesliga ging die Quote von 35 % auf 28 % zurück. Der Anteil der „vom Club ausgebildeten“ Local Player ist seit der Einführung der Regelung deutlich gestiegen. In der Spielzeit 2007/2008 standen 144 clubausgebildete Spieler bei den Lizenzclubs unter Vertrag, was einem Anteil von 14,7 % der Lizenzspieler in den Lizenzligen entsprach. In der Saison 2010/2011 sind es bereits 21% bei 201 clubausgebildeten Spielern.

Schon die Unterkommission „Spielklassenstruktur“ hat in ihrem Kurzbericht vom 7. September 2006 für den außerordentlichen DFB-Bundestag am 8. September 2006 die Auffassung vertreten, dass die oben dargestellte Wettbewerbsstruktur einer dreigleisigen Regionalliga den Zweiten Mannschaften „wesentlich bessere Voraussetzungen zur Talentförderung biete als die derzeitige Struktur“, damals bestehend aus neun Oberligen unterhalb einer Regionalliga Nord und Süd. Es erschließt sich dem Vorstand des Ligaverbandes insbesondere angesichts der oben dargestellten positiven

Entwicklungen im Nachwuchsbereich nicht, warum dies jetzt keine Gültigkeit mehr haben bzw. keine Berücksichtigung mehr finden soll.

Der Vorstand des Ligaverbandes verkennt dabei nicht, dass eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Clubs in den Regionalligen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Der Vorstand des Ligaverbandes hält es aber für unvertretbar, dies in einen – wie auch immer gearteten – kausalen Zusammenhang zu der Anzahl der in der Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmenden Zweiten Mannschaften zu stellen. Insofern spricht sich der Ligavorstand klar gegen jegliche Beschränkung des Spielrechts von Zweiten Mannschaften der Lizenzclubs durch Begrenzung ihrer Höchstzahl in einer Spielklasse und/oder durch besondere Auf- oder Abstiegsregelungen aus.

Der Vorstand des Ligaverbandes befürwortet jedoch eine Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Regionalliga durch DFB, Ligaverband und Vertreter der Landes- und Regionalverbände mit dem Ziel, den wirtschaftlichen, technisch-organisatorischen und personell-administrativen Aufwand einer Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga für alle Clubs, d.h. nicht nur für die Zweiten Mannschaften, unter Gewährleistung der ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung des Spielbetriebs zu reduzieren und insbesondere für Aufsteiger in die Regionalliga angemessene und längere Übergangsregelungen festzulegen.

Zum näheren Verständnis der zunächst fristwahrend gestellten Anträge des Ligaverbandes zu §§ 45, 12 DFB-Spielordnung und zum Statut 3. Liga und Regionalliga sei folgendes ausgeführt:

Die Anträge zur Änderung des Statuts 3. Liga und Regionalliga (Anträge Nrn. 3.2 und 3.3) dienen zunächst der Klarstellung und der Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für die Zweiten Mannschaften von Clubs, bei denen die Lizenzierungsvoraussetzungen bereits im Lizenzierungsverfahren des Ligaverbandes durch die DFL abschließend geprüft werden und denen die Lizenz erteilt wird, und entsprechen der sachlichen Praxis.

Der Antrag auf Wiederteilnahme der Zweiten Mannschaften am DFB-Vereinspokal (Anträge 3 und 3.1) ist eine Reaktion auf die vom BFV und WFLV beantragte, aus Sicht des Ligavorstandes unbegründete und ungerechtfertigte teilweise Abkehr von dem auf dem außerordentlichen DFB-Bundestag verabschiedeten Gesamtpaket zur Spielklassenstrukturreform und von dem darin enthaltenen „Leistungsaustausch zwischen Lizenz- und Amateurfußball“ (siehe Kurzbericht der Unterkommission „Spielklassenstruktur“ vom 7. September 2006, dort unter Ziffer 5). Zur Erinnerung: Als eine gemeinsame Leistung von Lizenz- und Amateurfußball wurde damals der „Erhalt einer angemessenen Wettkampfstruktur zur Ausbildung talentierter Spieler in Zweiten Mannschaften“ gesehen.

Als Leistungen der Liga wurden zudem dokumentiert:

(1.) Einführung der Altersgrenze U23 für Zweite Mannschaften, (2.) Verzicht auf Beteiligung Zweiter Mannschaften an TV-Geld-Regelungen im DFB-Bereich, (3.) Verzicht auf Teilnahme Zweiter Mannschaften am DFB-Pokal und (4.) freiwillige Fortführung von Entschädigungszahlungen an Amateurvereine (umgesetzt durch Anhang III zur Lizenzordnung Spieler und Bereitstellung von einer Million Euro jährlich durch den Ligaverband).

Die Leistungen des DFB/Amateurfußballs wurden in dem Bericht wie folgt festgehalten:

(1.) Reduzierung der Aufsteiger in die 2. Bundesliga von 4 auf 2+Relegation, (2.) Konzentration der beiden höchsten DFB-Amateurspielklassen von 11 auf 4 Staffeln, (3.) Einführung einer zusätzlichen Wettbewerbsebene, große Zahl bisher viertklassiger Amateurvereine wird fünftklassig.

Angesichts dessen, dass jetzt von Seiten zweier Mitgliedsverbände des DFB beantragt wird, diesen Punkt 2 zum Nachteil der Talentförderung in den Lizenzclubs aufzuheben und zudem noch das Spielrecht der Zweiten Mannschaften zu beschränken, hat sich der Vorstand des Ligaverbandes entschieden, durch den Antrag auf Wiederteilnahme der Zweiten Mannschaften am DFB-Vereinspokal deutlich zu machen, dass bei einer teilweisen Aufhebung des einvernehmlich vereinbarten Leistungsaustauschs auch die Leistungen des Ligaverbandes nicht mehr aufrechterhalten werden können. Neben diesem Antrag wird der Ligaverband im Hinblick auf den Antrag des BFV im DFB-Präsidium den Antrag stellen, die Zweiten Mannschaften wieder vollumfänglich und gleichberechtigt mit den „Ersten“ Mannschaften an den Einnahmen aus der Vermarktung der jeweiligen Spielklassen zu beteiligen.

Der Vorstand des Ligaverbandes hebt in diesem Zusammenhang aber hervor, dass er sich trotz der vom BFV und WFLV beantragten teilweisen Aufkündigung der gemeinschaftlich getragenen Reform zu den im Jahr 2006 vom Ligaverband übernommenen Leistungen „Einführung Altersgrenze U23“ und „freiwillige Ausbildungsentschädigung“ ausdrücklich weiterhin bekennt.

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

Der Vorstand des Ligaverbandes lehnt die gestellten Anträge des BFV und des WFLV ab. Sie sind weder geeignet noch erforderlich, um etwaige strukturelle Defizite in den Spielklassen unterhalb der 3. Liga zu beseitigen. Sie würden sich auf die Ausbildung und Förderung talentierter Nachwuchsspieler nachhaltig negativ auswirken und den positiven Trend der Steigerung der Anzahl junger, in Deutschland ausgebildeter Spieler in den Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga und in darunter liegenden Spielklassen stoppen und sogar umkehren. Die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga wären nicht mehr bereit, Investitionen in der bisherigen Größenordnung (2009/2010 circa 83 Millionen Euro/Jahr) in die Unterhaltung, den Ausbau und die Weiterentwicklung der Nachwuchsleistungszentren zu tätigen. Dies wäre zum Nachteil des gesamten deutschen Fußballs und würde künftige Erfolge der Clubs auf internationaler Ebene, aber im besonderen Maße auch Erfolge der deutschen Nationalmannschaften gefährden.

Der Ligaverband ist jederzeit bereit, vor dem DFB-Bundestag Gespräche über Änderungen der vorliegenden Anträge im Sinne eines ausgewogenen, angemessenen Ausgleichs der wechselseitigen Interessen von Lizenz- und Amateurfußball mit dem DFB und den Landes- und Regionalverbänden zu führen.

Anträge zur Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga

(Nrn. 4 – 6)

Antrag Nr. 4

Betreff: Änderungen der DFB-Satzung im Hinblick auf die Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga ab der Spielzeit 2012/2013

Antragsteller: DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 4 Buchstaben g) und h) sowie § 39 Nrn. 2. und 4. der DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 4

Zweck und Aufgabe

[...]

- g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Regionalliga, ~~sowie~~ die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) **sowie die B-Juniorinnen-Bundesliga** als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,
- h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), **der B-Juniorinnen-Bundesliga** und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

[...]

§ 39

Sportgericht

[...]

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag des Ligaverbandes gewählt (Ligaverbands-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Spielausschuss berufen (Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen (Frauen- **und Mädchenfußball**-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit der Schiedsrichter-Kommission berufen (Schiedsrichter-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden auf Vorschlag der Regionalverbände vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium berufen (Jugend-Beisitzer).

Vier Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen (Fußball-Lehrer-Beisitzer). Diese müssen im Besitz der Fußball-Lehrer-Lizenz sein.

3. Das Sportgericht entscheidet in Fällen der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Ligaverbands-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.
4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga mit, wenn in Verfahren nach §17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und §18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren stehen, eine Mannschaft der 3. Liga und eine Regionalliga-Mannschaft oder eine Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga und eine unterhalb der Regionalliga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der Regionalliga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen- **und Juniorinnen-**Mannschaften wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Frauen- **und Mädchenfußball-**Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und vom Ligaverband veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach §17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit. **Nr. 4., Abs. 2 bleibt unberührt.**

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit. Ausnahmsweise wirkt in Verfahren gegen Trainer der Lizenzligen ein Ligaverbands-Beisitzer und ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit.

[...]

Begründung:

Die Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga zur Spielzeit 2012/2013 ist ein weiterer logischer Entwicklungsschritt des Spitzen-Vereinsfußballs für Frauen und Mädchen. Gerade in diesem Altersbereich wirkt sich ein regelmäßiges Spielangebot auf hohem Niveau leistungsfördernd aus. Diese neue Spielklasse stellt zudem eine sehr gute Ergänzung für die jungen Talente zu den vorhandenen Spielangeboten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga dar, in denen einige unserer Juniorinnen bereits zu Kurzeinsätzen kommen.

Die B-Juniorinnen-Bundesliga soll sich an den Strukturen der Junioren-Bundesligen anlehnen und in drei Staffeln starten. Zunächst hält der Antragsteller eine Staffelstärke von acht Teams für angemessen, mit der Perspektive, die Staffelstärke langfristig zu erhöhen. Aktuell werden jedoch seitens der sportlichen Leitungen noch nicht ausreichend viele talentierte Spielerinnen gesehen, um bereits zur Einführung der neuen Spielklasse mit einer größeren Staffelstärke regelmäßig auf höchstem Niveau spielen zu können. Mit 24 Teams ist eine gewisse Konzentration im Nachwuchsbereich sichergestellt.

Antrag Nr. 4 a

Betreff: Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga

Antragsteller: DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Antrag:

Der DFB-Bundestag ermächtigt den DFB-Vorstand, rechtzeitig vor Beginn der Qualifikationsspielzeit 2011/2012, also vor dem 1. Juli 2011, die zur Einführung der B-Juniorinnen-Bundesliga notwendigen Ordnungsänderungen zu beschließen. Die B-Juniorinnen-Bundesliga spielt ab der Spielzeit 2012/2013 in den drei Staffeln Süd, West/Südwest und Nord/Nordost. Noch zu treffende Regelungen sollen insbesondere in einem neuen Abschnitt D (Besondere Bestimmungen für die B-Juniorinnen-Bundesliga) der DFB-Jugendordnung erfolgen.

Begründung:

Die bisherigen Anträge Nrn. 5 und 6, mit denen Änderungen der DFB-Ordnungen zur Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga beantragt waren, wurden vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zurückgezogen und durch diesen Antrag ersetzt.

Der DFB-Vorstand soll vom DFB-Bundestag ermächtigt werden, die notwendigen Änderungen von Ordnungen des DFB vorzunehmen, damit in der Zwischenzeit noch offene Einzelfragen eingehend beraten werden können.

Antrag Nr. 5

Betreff: Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga

Antragsteller: DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen und durch Antrag Nr. 4a ersetzt.

Antrag Nr. 6

Betreff: Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga

Antragsteller: DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen und durch Antrag Nr. 4a ersetzt.

Anträge zur DFB-Satzung

(Nrn. 7 – 19)

Antrag Nr. 7

Betreff: § 4 der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 4 der DFB-Satzung neu zu fassen:

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des DFB ist es insbesondere,

1. den Spielbetrieb nachhaltig zu führen und zu organisieren. Im Vordergrund steht dabei,

- a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- b) den deutschen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
- c) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
- d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des DFB-Gebiets nach den internationalen Fußballregeln ausgetragen werden und die internationalen Fußballregeln verbindlich auszulegen,
- e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
- f) mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,
- g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Regionalliga sowie die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,
- h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

- i) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
- j) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen,
- k) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Der DFB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden,
- l) den Freizeit- und Breitensport zu fördern.

2. Werte im und durch den Fußballsport zu vermitteln, unter besonderer Berücksichtigung

- a) **der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern,**
- b) **der Pflege von Toleranz und Respekt auf und abseits des Platzes,**
- c) **der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,**
- d) **der Förderung von Integration und Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,**
- e) **der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. diesen entgegenwirken,**
- f) ~~das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern,~~ **der Pflege und Förderung des Ehrenamts.**

3. Gesellschaftspolitische Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs angemessen zu unterstützen, vor allem durch

- a) **die Förderung des Fußballs im Schulfach Sport und anderer Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit den respektvollen Umgang miteinander zu erlernen und zu pflegen,**
- b) **den Schutz der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen,**
- c) **die Förderung des Behindertensports, insbesondere des Behindertenfußballs,**
- d) **die Förderung gesunder Ernährung und ausreichender Bewegung als gesundheitliche Prävention,**
- e) **die Unterstützung einer wirksamen Suchtprävention,**

f) die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Fußballsport und durch die Aufarbeitung der gesellschaftspolitischen Dimension des Fußballs in der (Sport-) Geschichte,

g) die Unterstützung und Integration sozialer Randgruppen, insbesondere der Resozialisierung von Strafgefangenen.

4. Karitative und humanitäre Maßnahmen zu fördern, insbesondere

a) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,

b) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,

c) in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nrn. 1. und 2. AO zu helfen.

5. die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen.

Begründung:

Es wird eine Neugliederung des § 4 „Zweck und Aufgabe“ des DFB anhand von vier Verantwortungsdimensionen des organisierten Fußballs vorgeschlagen. Mit dieser strategischen Neuausrichtung wird einerseits der DFB-Handlungsschwerpunkt „Führung und Organisation des Fußballs“ stärker hervorgehoben, gleichzeitig wird aber auch die Bedeutung der weiteren Verantwortungsdimensionen wie „Wertevermittlung im und durch Fußball“, „Einfluss auf gesellschaftspolitische Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs“ und „karitative und humanitäre Maßnahmen“ für den langfristigen sportlichen und organisatorischen Erfolg des DFB und seiner Mitgliedsverbände verdeutlicht.

Diese weiteren Verantwortungsdimensionen unterstützen also einerseits das sogenannte Kerngeschäft, den Spielbetrieb, andererseits akzeptiert der DFB mit diesem Schritt seine gestiegene gesellschaftliche Verantwortung und betont gleichzeitig die enge Beziehung zwischen der Kernaufgabe des DFB und den weiteren Verantwortungsdimensionen.

Mit der Aufnahme eines eindeutigen Bekenntnisses zum Prinzip der Nachhaltigkeit in seine Satzung unterstreicht der DFB, dass er nicht nur bestrebt ist, den Fußball erfolgreich zu führen und zu organisieren, sondern, dass er auch bereit ist, eine gesellschaftliche Vorbildfunktion zu übernehmen. Mit der konkreten Verfolgung dieser beiden Ziele steigert der DFB seine gesellschaftliche Akzeptanz, die wiederum die Grundlage für eine erfolgreiche Zukunft des DFB bildet. Die Neugliederung hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass auch das soziale und gesellschaftspolitische Engagement der DFB-Stiftungen entlang der Verantwortungsdimensionen 3 und 4 („Einfluss auf gesellschaftliche Prozesse“ und „karitative und humanitäre Maßnahmen“) fokussiert werden kann.

Wo gesetzliche Grundlagen oder ähnliche Bestimmungen und Empfehlungen bestehen, wurde auf diese Bezug genommen, wie z.B. auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), den Entwurf des Umweltgesetzbuches (Stand 2009) oder den nationalen Aktionsplan zur Prävention von Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht und damit zusammenhängenden Krankheiten (Juni 2008).

Antrag Nr. 8

Betreff: § 31 Nr. 3. der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 31 Nr. 3. der DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

Nrn. 1. und 2. unverändert

3. Die Ehrenvorsitzenden, der Vorsitzende des Jugendausschusses, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Revisionsstelle, die Direktoren und der Bundestrainer/Teamchef nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse, ~~und~~ der/die Integrationsbeauftragte **und die weiteren Beauftragten gemäß § 34 Absatz 8** können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Nr. 4. unverändert

Begründung:

Dieser Antrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu § 34 Absatz 8 der DFB-Satzung.

Das DFB-Präsidium soll ermächtigt werden, in einzelnen Bereichen jeweils einen/eine Beauftragte(n) zu berufen. Dieser/diese soll zu Sitzungen des DFB-Vorstandes bei Bedarf hinzugezogen werden können.

Antrag Nr. 9

Betreff: § 33 Buchstabe c) der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 33 Buchstabe c) der DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Buchstaben a) und b) unverändert

c) neun weiteren Vize-Präsidenten, und zwar

dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH,

zwei Vizepräsidenten des Ligaverbandes und

je einem Vizepräsidenten

für Frauen- und Mädchenfußball

für Rechts- und Satzungsfragen

für Jugendfußball

für Prävention, Integration, Freizeit- und Breitensport

für Qualifizierung

für **Nachhaltigkeit**, sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben

Buchstaben d) und e) unverändert

Begründung:

Der Antrag ist ein Folgeantrag des Antrags zu § 4 der DFB-Satzung.

Mit der beantragten Ergänzung wird die Zuständigkeit für den Bereich „Nachhaltigkeit“ im DFB-Präsidium bei dem bisherigen Vizepräsidenten für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben angesiedelt.

Antrag Nr. 10

Betreff: § 34 Absatz 8 der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 34 Absatz 8 der DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

...

Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, ~~und~~ Kommissionen **und besondere Beauftragte** zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. **Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte.**

...

Begründung:

Der Antrag steht im Zusammenhang mit dem Antrag zu § 31 Nr. 3. der DFB-Satzung.

Mit dem vorliegenden Antrag wird das DFB-Präsidium ermächtigt, zu einzelnen Schwerpunktthemen jeweils besondere Beauftragte berufen zu können, wie dies für den Bereich Integration bereits im Dezember 2006 erfolgt ist. Davon unberührt bleibt das Recht des DFB-Präsidiums, zum gleichen Themenfeld einen Arbeitskreis oder eine Kommission zu berufen.

Antrag Nr. 11

Betreff: § 32 Nr. 5. der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 32 Nr. 5., Satz 1 der DFB-Satzung zu ändern:

§ 32

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

Nrn. 1. – 4. unverändert

5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens ~~viermal~~ **zweimal** jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Nrn. 6. – 8. unverändert

Begründung:

Die praktische Umsetzung hat gezeigt, dass in der Regel zwei Vorstandssitzungen pro Jahr ausreichend sind, um die Vorstandsmitglieder über die Beschlüsse des DFB-Präsidiums etc. zu informieren und insbesondere notwendige Änderungen von Vorschriften der Ordnungen des DFB zu beschließen.

Antrag Nr. 12

Betreff: § 38 Nr. 1. der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 38 Nr. 1. der DFB-Satzung zu ändern:

§ 38

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga, ~~dem Regionalliga-Statut~~, den Anti-Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.

Nrn. 2. und 3. unverändert

Begründung:

Die Streichung ist redaktioneller Art, da das Regionalliga-Statut nach der Einführung der 3. Liga abgeschafft wurde.

Antrag Nr. 13

Betreff: § 38 Nr. 2. der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 38 Nr. 2. der DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 38

Rechtsorgane

Nr. 1. unverändert

2. Mitglieder des Bundesgerichts und des Sportgerichts dürfen anderen Organen, ~~und~~ Ausschüssen ~~des DFB~~ **und der Schiedsrichter-Kommission** nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden **sowie die DFB-Beisitzer für das Bundesgericht** müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die **übrigen** Beisitzer sollen diese Befähigung haben.

Nr. 3. unverändert

Begründung:

Das DFB-Bundesgericht ist die letzte verbandsinterne Rechtsinstanz des DFB und, soweit in den Mitgliedsverbänden des DFB vorgesehen, Revisionsinstanz gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände. Wegen der daraus resultierenden wichtigen Bedeutung dieser Rechtsinstanz wird beantragt, dass – neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden – zumindest die DFB-Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben müssen.

Antrag Nr. 14

Betreff: § 45 der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 45 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 der DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 45

Revisionsstelle

Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der auf Vorschlag des Ligaverbandes vom Bundestag bestätigt wird und ~~einem~~ **zwei** weiteren Mitgliedern, ~~das~~ **die** vom Bundestag **auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände** gewählt ~~wird~~ **werden**. Die Mitglieder der Revisionsstelle (Revisoren) dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbandes oder als Vertreter des Ligaverbandes ist zulässig.

Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. **§ 31 Nr. 4. gilt entsprechend.** Die Revisoren können ~~einmal~~ **zweimal** wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

Begründung:

Durch die immer komplexer werdenden wirtschaftlichen Verflechtungen des DFB zu seinen Partnern und den Mitgliedsverbänden sowie durch den zunehmenden Umfang der wirtschaftlichen Investitionen des DFB werden die Aufgaben der Revisoren umfangreicher und auch schwieriger. Durch eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Revisionsstelle in § 45 Absatz 1, Satz 1 der DFB-Satzung um ein weiteres Mitglied soll diesen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Das gleiche gilt für die Ermöglichung einer zweimaligen Wiederwahl der Revisoren (§ 45 Absatz 2, (neu) Satz 3 der DFB-Satzung). Die komplexen wirtschaftlichen Strukturen und die Spezialmaterie einer Vielzahl von finanziellen und steuerlichen Einzelfragen erfordern ein großes Fachwissen, das im Wesentlichen auf der Erfahrung der Revisoren beruht. Eine Einarbeitung in diese Spezialmaterie dauert erfahrungsgemäß recht lange. Durch die Ermöglichung einer mehrmaligen Wiederwahl der Revisoren soll folglich die Kontinuität und die Qualität der Arbeit der Revisionsstelle gesichert werden.

Ein Blick in die Historie der Bestimmung zeigt im Übrigen, dass die Kassenprüfer, die vor der Gründung der Revisionsstelle im Zuge der Strukturreform des DFB im September 2000 die Aufgaben der jetzigen Revisoren im Wesentlichen wahrnahmen, eine erheblich längere Amtszeit als die heutigen Revisoren hatten. Damals war zwar nur eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer möglich; sie wurden jedoch für jeweils sechs Jahre gewählt. Es war damals folglich eine maximale Amtszeit von 12 Jahren möglich. Eine überlange Amtszeit der einzelnen Revisoren wird im Übrigen durch die allgemeine Altersgrenze von 70 Jahren in § 19 Nr. 8. der DFB-Satzung, die auch für die Revisionsstelle gilt, verhindert.

Mit der Ergänzung des § 45 Absatz 2 der DFB-Satzung um einen neuen Satz 2 findet die Regelung des § 31 Nr. 4. der DFB-Satzung, die bisher nur für den DFB-Vorstand galt, für die Revisionsstelle entsprechend Anwendung. Dies hat zur Folge, dass hinsichtlich des stellvertretenden Vorsitzenden der Revisionsstelle, der vom Ligaverband vorgeschlagen wird, das Vorschlagsrecht erneut ausgeübt werden kann, falls die zugrunde liegende Funktion des ursprünglich vorgeschlagenen im Ligaverband endet. Mit der Ausübung des erneuten Vorschlagsrechts endet dann das Amt des bisherigen Amtsinhabers.

Antrag Nr. 15

Betreff: § 47 der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 47 Abs. 4 der DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 47

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums.

Jeder Ausschuss besteht grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern. Die Vorsitzenden werden vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Bundesjugendtag gewählt und vom Bundestag bestätigt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden sowie den jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses müssen die Befähigung zum Richteramt **oder für den gehobenen oder höheren Polizeidienst** haben.

Die weiteren Absätze unverändert

Begründung:

Aufgabe des Kontrollausschusses ist zunehmend neben der Vertretung der Anklage vor den DFB-Rechtsinstanzen die Durchführung von Voruntersuchungen und Ermittlungen. Dabei können ermittlungstechnische Erfahrungen hilfreich sein. Die angestrebte Ergänzung ermöglicht es, auch Personen mit entsprechendem berufsfachlichen Hintergrund zu Mitgliedern des Kontrollausschusses zu berufen.

Antrag Nr. 16

Betreff: § 48 Nr. 2. h) der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 48 Nr. 2. h) der DFB-Satzung zu streichen:

§ 48

Spielausschuss

Nr. 1. unverändert

2. Aufgaben:

Buchstaben a) bis g) unverändert

~~h) Festlegung der Fristen für die Abgabe der Bewerbung bzw. Zulassung und die Erbringung der geforderten Nachweise für die 3. Liga und die dreigeteilte Regionalliga;~~

alt Buchstaben i) bis k) werden neu Buchstaben h) bis j)

Nrn. 3. bis 5. unverändert

Begründung:

Die Fristen für die Abgabe der Bewerbung bzw. Zulassung und die Erbringung der geforderten Nachweise für die 3. Liga und die dreigeteilte Regionalliga sind im Statut 3. Liga und Regionalliga sowie in den Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga geregelt. Für eine Festlegung der Fristen durch den DFB-Spielausschuss besteht infolge dieser eindeutigen statuarischen Vorgaben kein Raum.

Antrag Nr. 17

Betreff: § 48 Nrn. 4. und 5. der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 48 Nrn. 4. und 5. der DFB-Satzung zu streichen:

§ 48

Spielausschuss

Nrn. 1. bis 3. unverändert

~~4. Übergangsregelung für die Spielzeit 2007/2008:~~

~~Nr. 2., Buchstaben a) und e) bis k) gelten entsprechend für die Aufgaben des Spielausschusses ab dem 1. November 2007 in der zweigeteilten Regionalliga der Spielzeit 2007/2008.~~

~~Die Vertretung der Vereine und Kapitalgesellschaften der zweigeteilten Regionalliga im Spielausschuss erfolgt durch die von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga für den ehemaligen Regionalliga-Ausschuss gewählten Vertreter.~~

~~5. Für das Zulassungsverfahren der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga für die Spielzeit 2008/2009 gilt bezüglich der Zusammensetzung des Spielausschusses hinsichtlich der Vertretung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga folgende Übergangsregelung:~~

~~Die Vertretung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga im Spielausschuss erfolgt durch die von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga für den ehemaligen Regionalliga-Ausschuss gewählten Vertreter.~~

Begründung:

Bei § 48 Nrn. 4. und 5. handelt es sich um Übergangsregelungen für die Spielzeit 2007/2008 bzw. 2008/2009, so dass sie nunmehr ersatzlos gestrichen werden können.

Antrag Nr. 18

Betreff: § 50 Nr. 1. der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 50 Nr. 1. der DFB-Satzung zu ändern:

§ 50

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften des Ligaverbandes, des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga, ~~des Regionalliga-Statuts~~ und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

Er kann Unsportlichkeiten verfolgen, die im Zusammenhang mit den Bundesspielen begangen werden.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane Rechtsmittel einzulegen.

Nrn. 2. und 3. unverändert

Begründung:

Die Streichung ist redaktioneller Art, da das Regionalliga-Statut nach der Einführung der 3. Liga abgeschafft wurde.

Antrag Nr. 19

Betreff: § 60 Nr. 3. der DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 60 Nr. 3. der DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 60

Auflösung

Nrn. 1. und 2. unverändert

- Bei Auflösung **oder Aufhebung** des DFB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Satzungszwecke muss das Vermögen einer ~~gemeinnützigen Organisation~~ **juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft** zufließen, die es **ausschließlich und** unmittelbar ~~für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege~~ **zur Förderung des Sports** zu verwenden hat.

Begründung:

Nach der neuen Bestimmung des § 60 Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordnung (AO) muss die Satzung einer Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, die in der Mustersatzung zur AO (Anlage 1 der AO) bezeichneten Festlegungen enthalten, damit die Gemeinnützigkeit und die damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Vorteile gewährt werden bzw. erhalten bleiben.

Die bisherige Formulierung in § 60 Nr. 3. der DFB-Satzung ist weiterhin gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig. Zur Absicherung erscheint jedoch eine Anpassung empfehlenswert. In Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer des DFB, Herrn Dr. Schmitz-Hüser, wird daher die beantragte Änderung in § 60 Nr. 3. der DFB-Satzung vorgeschlagen.

Die Satzung des DFB verwendet den Begriff „gemeinnützige Organisation“ und nicht die Begriffe „juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft“. Dies ist nach der Gesetzessystematik des Gemeinnützigkeitsrechts nicht zwingend schädlich. Aber vor dem Hintergrund einer überraschenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 2009 wird angeregt, zur Absicherung den Wortlaut der in der Anlage 1 zur AO abgedruckten Mustersatzung zu übernehmen.

Eine Bestimmung über die ausschließliche Verwendung der Mittel beim Empfänger braucht nicht getroffen zu werden, da diese Formulierung durch die Mustersatzung nur vorgeschrieben ist, wenn der Empfänger namentlich benannt ist. Schädlich wäre die Verpflichtung zu einer ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung allerdings nicht und sollte vorsichtshalber in § 60 Nr. 3. der DFB-Satzung mit aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird zudem noch eine Änderung des Verwendungszwecks des Vermögens des DFB für den Fall seiner Auflösung/Zweckänderung vorgeschlagen:

Zweck und Aufgabe des DFB ist insbesondere, den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern. Aus diesem Grund sollte für den Fall der Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung der DFB das Restvermögen auch diesem Zweck zukommen lassen. Ansonsten müssten wir für den Fall der Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung eine Organisation auswählen, die die Jugendhilfe als Satzungszweck hat. Die Auswahl einer Organisation, die ausschließlich den Fußballsport fördert, wäre durch die bisherige Formulierung in der Satzung ausgeschlossen.

Anträge zur DFB-Spielordnung

(Nrn. 20 – 27)

Antrag Nr. 20

Betreff: §1 Nr. 3. der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Spielausschuss

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §1 Nr. 3. der DFB-Spielordnung um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen:

§1

Spielregeln

1. Die von den Mitgliedsverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.

Bei allen Bundesspielen (§ 40 der DFB-Spielordnung) gilt §11 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen (Gelb-Rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet übertragen.

4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.

Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet.

Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

Begründung:

Der Niedersächsische Fußballverband hat sich an den DFB-Spielausschuss mit der Bitte gewandt, die Regelung für Bundesspiele, wonach ein Feldverweis infolge zweier Verwarnungen (Gelb-Rote Karte) eine automatische Sperre für das nächstfolgende Spiel zur Folge hat, auch in den Spielklassen der Regional- und Landesverbände zu ermöglichen. Diesem Anliegen hat sich der DFB-Spielausschuss angeschlossen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese Möglichkeit für die Mitgliedsverbände des DFB eröffnet werden.

Antrag Nr. 21

Betreff: § 5 Nr. 2., Buchstabe c) der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 5 Nr. 2., Buchstabe c) der DFB-Spielordnung zu ändern:

§ 5

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:

Buchstaben a) und b) unverändert

- c) Die Weigerung, sich nach ~~der Aufforderung~~ **entsprechender Benachrichtigung** gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.

Buchstaben d) bis h) unverändert

Nrn. 3. bis 8. unverändert

Begründung:

Die beantragte Änderung dient der Umsetzung einer am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Änderung in Art. 2.3 des NADA-Codes (NADC 2009 Version 2.0).

Antrag Nr. 22

Betreff: § 8 Nr. 1. und Nr. 2., Absatz 1 der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 8 Nr. 1. und Nr. 2., Absatz 1 der DFB-Spielordnung zu ändern:

§ 8

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu Euro ~~149,99~~ **249,99** im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro ~~150,00~~ **250,00** monatlich erhält.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 22. Oktober 2010 abgeschlossen wurden und eine Laufzeit über den 30. Juni 2011 hinaus haben, gilt für die Grundlaufzeit die vor dem ordentlichen DFB-Bundestag 2010 geltende monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 150,00. Das gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 22. Oktober 2010 bereits bestehenden Option.

Nr. 2., Absatz 2 – Nr. 3. unverändert

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Begründung:

Von einigen Vereinen und Landesverbänden ist an den DFB die Bitte um Überprüfung der aktuell geltenden monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler von 150,- Euro herangetragen worden.

Der DFB-Spielausschuss hat sich dieser Thematik angenommen und eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von DFB-Vizepräsident Dr. Rainer Koch um Prüfung gebeten, ob und in welchem Umfang eine Anhebung der monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler möglich ist. Als Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe und des DFB-Spielausschusses wird eine moderate Anhebung auf 250,- Euro vorgeschlagen. Dabei sind folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

Die letztmalige Anhebung der monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler erfolgte auf dem 37. ordentlichen DFB-Bundestag am 28. April 2001 in Magdeburg. Damals wurde die monatliche Mindestvergütung für Vertragsspieler von 200,- DM auf 300,- DM (150,- Euro) angehoben. Seit diesem Zeitpunkt, also seit nunmehr fast 10 Jahren, ist die Mindestvergütung für Vertragsspieler unverändert geblieben. Die allgemeinen Teuerungsraten sind seit dieser Zeit jedoch gestiegen. So stieg im Zeitraum von 2001 bis 2009 der allgemeine Verbraucherpreisindex um rund 13,2%, der Preisindex für Ausgaben im Bildungswesen beispielsweise sogar um 46% (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Ausgaben der Vereine der zweigleisigen Regionalliga für Personal im Bereich des Spielbetriebes stiegen im Zeitraum von 2001/02 bis 2007/08 beispielsweise um 26,6% (Regionalliga Nord) bzw. 35,4% (Regionalliga Süd). Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Preis- und Ausgabenentwicklungen scheint eine Anhebung der monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler gerechtfertigt.

Des Weiteren dient die beantragte Anhebung der Mindest-Vertragsspielervergütung der Erhaltung der Wettbewerbsgerechtigkeit im Fußballsport, insbesondere im Amateurbereich. Denn zu beachten sind folgende Gegebenheiten im Vereinswechselrecht: Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs ist eine Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel nötig. Erfolgt diese nicht, muss der aufnehmende Verein entweder eine Wartefrist in Kauf nehmen oder eine Entschädigung zahlen. Wenn der aufnehmende Verein in der Wechselperiode I jedoch einen Amateur als Vertragsspieler verpflichtet, kann er dies ohne die Einhaltung einer Wartefrist oder Entschädigungszahlung tun. Diese Rechtslage wird vor allem von einigen Amateurvereinen in wettbewerbsverzerrender Weise ausgenutzt, indem sie Spieler nur deswegen als Vertragsspieler verpflichten, um für sie nachteilige Wartefristen oder Entschädigungszahlungen zu umgehen. Vor allem von Vereinen aus Amateurspielklassen wird so vor dem Hintergrund der derzeit geringen monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler von 150,- Euro das Amateurwechselrecht zwar durchaus legal, aber entgegen dem Gedanken der Wettbewerbsgerechtigkeit als oberstes Leitziel des sportlichen Wettbewerbes umgangen.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass das OLG Oldenburg mit Urteil vom 10. Mai 2005 die Regelungen über die Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen bei erstmaliger Verpflichtung oder Wechsel eines Vertragsspielers als unvereinbar mit der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Grundgesetz angesehen hat. Daraufhin hat der DFB die entsprechenden statuarischen Regelungen gestrichen. Als Folge dessen war ein erheblicher Anstieg von Vertragsspielerverträgen in den Mitgliedsverbänden des DFB, vor allem im sogenannten reinen Amateurbereich, zu verzeichnen. Durch diese Entwicklung wird jedoch der Gedanke der Wettbewerbsgerechtigkeit im Amateurbereich gefährdet, der sich im Amateurwechselrecht dadurch konstituiert, dass ein Zustimmungserfordernis des abgebenden Vereins zu einem Vereinswechsel grundsätzlich notwendig bzw. anderenfalls eine Entschädigungszahlung des aufnehmenden Vereins (vor allem auch als Ausgleich der Ausbildungskosten des abgebenden Vereins) vorgesehen ist. Die beschriebenen Fehlentwicklungen bei Vereinswechseln im Amateurbereich sollen durch die Erhöhung der monatlichen Mindest-Vertragsspielervergütung auf 250,- Euro korrigiert werden.

Im Rahmen der Überlegungen, ob und in welchem Umfang die monatliche Mindestvergütung für Vertragsspieler erhöht werden kann, ist allerdings auch auf das im deutschen Rechtssystem gewichtige Verfassungsrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz) hinzuweisen. Die Beachtung der Berufsfreiheit führt dazu, dass die Festlegung einer verbindlichen Mindest-Entgeltgrenze, unterhalb derer ein Spieler keinen Vertragsspielervertrag abschließen darf, nur auf verhältnismäßig geringem Entgeltniveau möglich ist. Da es zu der Frage, wo diese Grenze genau zu ziehen ist, noch keine Rechtsprechung gibt, bleibt in jedem Fall ein Rest-Prozessrisiko. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu beachten, dass in den Europäischen Verträgen von Lissabon der Sport nunmehr in Artikel 165 ausdrücklich erwähnt ist und in der EU danach die „besonderen Merkmale“ des Sports zu berücksichtigen sind. Insbesondere vor diesem Hintergrund erscheint das Prozessrisiko im Hinblick auf die vorgeschlagene Erhöhung der monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler vertretbar, da die Änderung – wie dargestellt – primär der Sicherung der Wettbewerbsgerechtigkeit im Amateurfußball dient. Eine darüber hinausgehende Erhöhung wird für nicht möglich gehalten, ohne die Rechtssicherheit für die Vereine in unvertretbarem Maße zu gefährden.

Schließlich ist allerdings noch darauf hinzuweisen, dass die FIFA nur zwei Spielertypen, Berufsspieler und Amateure, kennt. Eine Mindestvergütung für den Berufsspieler sieht das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern nicht vor. Der Amateur im Sinne des Art. 2 Absatz 2 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern erhält über seine Auslagen hinaus kein Geld. Die FIFA könnte bei einer Überprüfung daher möglicherweise zu dem Ergebnis kommen, dass monatliche Zahlungen von bis zu 249,99 Euro als pauschalierter Aufwendungsersatz neben dem Ersatz der nachgewiesenen Auslagen mit dem Begriff des Amateurs nach FIFA-Recht nicht im Einklang stehen. Die Vorgaben zwingenden nationalen Rechts sind allerdings nach dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern zu berücksichtigen.

Antrag Nr. 23

Betreff: § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung zu ergänzen:

§ 8

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

Nr. 1. unverändert

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 150,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben **für die gesamte Laufzeit des Vertrages** abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. **Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.**

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Nr. 3. unverändert

Begründung:

Die bisherige Stichtagsregelung zum Nachweis der Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben nach Untervertragnahme eines Vertragsspielers (drei Monate nach Vertragsbeginn) wurde in der Vergangenheit von einigen Vereinen missbraucht. Aus den Landesverbänden des DFB wurden Fälle berichtet, in denen Vereine z.B. Spieler unter Vertrag genommen und zunächst die Abführung der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben gegenüber der Passsstelle des Landesverbandes ordnungsgemäß nachgewiesen, dann jedoch den Spieler bei dem Sozialversicherungsträger abgemeldet und de facto als Amateur weiter eingesetzt haben.

Die vom DFB-Spielausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich auch mit dieser Problematik befasst. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe können die Mitgliedsverbände des DFB bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage schärfere und über den Zeitraum von drei Monaten nach Vertragsbeginn hinausgehende Kontrollen bezüglich der ordnungsgemäßen Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben vornehmen, sofern sie in ihrem Verbandsgebiet eine Notwendigkeit dazu sehen. Der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband hat vor diesem Hintergrund beispielsweise umfangreiche statuarische Regelungen zur Kontrolle der Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben erlassen. Andere Verbände nehmen stichprobenartige Kontrollen vor, teilweise selbst, zum Teil z.B. auch über beauftragte Rechtsanwälte.

Da es hier allein um den Vollzug einer bestehenden allgemeinverbindlichen Pflicht (ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben) geht, soll es den Landes- bzw. Regionalverbänden des DFB überlassen bleiben, wie sie in ihrem Bereich diesen Vollzug ausgestalten, vor allem auch mit Blick auf die dadurch für sie entstehenden Kosten. Zur Klarstellung, dass eine Kontrolle der Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben auch über die ersten drei Monate nach Vertragsbeginn hinaus von den Landes- bzw. Regionalverbänden vorgenommen werden kann, soll § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung jedoch wie beantragt ergänzt werden.

Antrag Nr. 24

Betreff: §17 Nr. 3. der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Spielausschuss

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §17 Nr. 3. der DFB-Spielordnung um einen neuen Satz 2 zu ergänzen:

§17

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1 Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2 Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
 - 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.4 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1. Juli im Zeitraum 1. bis 14. Juli, dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.5 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.6 Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

- 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. **Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.**

Begründung:

Mit der Änderung sollen mögliche Umgehungstatbestände in Bundesspielklassen (§§ 41, 42 DFB-Spielordnung) bei Vereinswechseln in dem Zeitraum nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nächsten regulären Wechselperiode I ausgeschlossen und somit Wettbewerbsverzerrungen in der Schlussphase der Saison verhindert werden.

Antrag Nr. 25

Betreff: § 41 Nr. 1. der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 41 Nr. 1.2 der DFB-Spielordnung zu ändern und § 41 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung ersatzlos zu streichen:

§ 41

1. Vom Ligaverband veranstaltete Bundesspiele sind:
 - 1.1 die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie die Relegationsspiele zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga,
 - 1.2 die Spiele um den ~~Ligapokal~~ **Supercup**,
 - ~~1.3 die Spiele um den Hallenpokal und die Qualifikationsspiele zu diesem,~~
 - ~~1.4~~ **1.3** andere vom Ligaverband veranstaltete Wettbewerbe, soweit sie nicht der Satzung des DFB widersprechen.

Nrn. 2. bis 4. unverändert

Begründung:

Durch die Änderungen wird § 41 Nr. 1. der DFB-Spielordnung an § 1 Nr. 1. der Spielordnung des Ligaverbandes angepasst. Der Ligaverband hat in seiner Generalversammlung am 18. August 2010 die Einführung des Supercups anstelle des vormaligen Ligapokals beschlossen. Der Hallenpokal ist in der entsprechenden Bestimmung des Ligaverbandes ersatzlos gestrichen worden.

Antrag Nr. 26

Betreff: § 45 Nr. 1.2 der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Spielausschuss

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 45 Nr. 1.2 der DFB-Spielordnung zu ergänzen:

§ 45

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:

1.1 Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

An den Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga die hierfür vom DFB zugelassenen Vereine.

1.2 **3. Liga und** Regionalliga

An den Spielen der **3. Liga und** Regionalliga die hierfür vom DFB zugelassenen Vereine und Tochtergesellschaften. Die Regelungen über das Recht zur Teilnahme an der **3. Liga und** Regionalliga finden sich in § 2 des ~~Regionalliga-~~ Statuts **3. Liga und Regionalliga**.

Nrn. 1.3 bis 3. unverändert

Begründung:

Die Änderung ist redaktioneller Natur. In dieser Bestimmung wurde die 3. Liga bislang noch nicht ergänzt.

Antrag Nr. 27

Betreff: § 54 Nr. 1. der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 54 Nr. 1. der DFB-Spielordnung um einen neuen Satz 3 zu ergänzen:

§ 54

Abstieg aus der 2. Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Zweitligatabelle direkt in die 3. Liga ab. Zwischen dem Drittlezten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt. **Ein Lizenz-/Zulassungsentzug oder eine Lizenz-/Zulassungsverweigerung eines Vereins der 2. Bundesliga oder der 3. Liga nach Beendigung der Relegationsspiele oder die Rückgabe einer Lizenz/Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Relegationsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht.**

Nrn. 2. bis 6. unverändert

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Relegationsspiele zwischen dem Drittlezten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga nicht wiederholt werden, wenn einem Verein der 2. Bundesliga oder der 3. Liga die Lizenz bzw. Zulassung nach Beendigung der Relegationsspiele entzogen wird. Die Rechtsfolgen ergeben sich in diesem Fall aus den allgemeinen Auf- und Abstiegsregelungen (Beispiel: Entzug der Lizenz eines Vereins der 2. Bundesliga nach Austragung der Relegationsspiele, der nicht direkter Teilnehmer der Relegationsspiele war. Folge: Der nach den Relegationsspielen bestplatzierteste sportliche Absteiger aus der 2. Bundesliga steigt nicht ab).

Der Ligaverband hat seine Bestimmung in § 3 Nr. 2. der Spielordnung des Ligaverbandes in seiner Generalversammlung am 18. August 2010 bereits entsprechend angepasst.

**Anträge zur
DFB-Rechts- und Verfahrensordnung**

(Nrn. 28 – 29)

Antrag Nr. 28

Betreff: § 6 Nr. 2., Buchstabe c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 Nr. 2., Buchstabe c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu ändern:

§ 6

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:

Buchstaben a) und b) unverändert

- c) Die Weigerung, sich nach ~~der Aufforderung~~ **entsprechender Benachrichtigung** gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.

Buchstaben d) bis h) unverändert

Nrn. 3. bis 8. unverändert

Begründung:

Die beantragte Änderung dient der Umsetzung einer am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Änderung in Art. 2.3 des NADA-Codes (NADC 2009 Version 2.0).

Antrag Nr. 29

Betreff: §12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu ergänzen:

§ 12

Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) sowie in Vereinskupalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen eine(n) Spielerin/Spieler verhängte **und/oder auf dem Spielbericht registrierte** Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin/des Spielers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem ~~dem~~ **auf den** Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. **Einspruchsberechtigt ist nur der am Spiel beteiligte Verein bzw. die Tochtergesellschaft.**

Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

Begründung:

Die Ergänzung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Einspruchsfrist und der Einspruchsgrund des §12 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung auch für solche Verwarnungen (gelbe Karten) gilt, die irrtümlich auf dem Spielbericht registriert worden sind.

Im Sinne der Wettbewerbssicherheit und des Vertrauensschutzes der Vereine auf die Richtigkeit der Eintragungen auf dem Spielbericht ist es sachgemäß, dass irrtümlich registrierte Verwarnungen auf dem Spielbericht nur innerhalb der kurzen Frist des §12 der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung korrigiert werden können. Da die Vereine ihre Kenntnis von den Eintragungen auf dem Spielbericht durch die Unterschrift eines Vereinsvertreters nach dem Spiel bestätigen, ist diese Frist auch zumutbar. Nach Ablauf dieser Frist erwachsen die auf dem Spielbericht registrierten Verwarnungen formell und materiell in Rechtskraft.

Der neue Satz 3 in Absatz 1 stellt klar, wer einspruchsberechtigt ist. Letzteres ergibt sich aus §13 Nr. 1. d) der Rechts- und Verfahrensordnung noch nicht in dieser Deutlichkeit.

Anträge zur DFB-Jugendordnung

(Nrn. 30 – 32)

Antrag Nr. 30

Betreff: § 7c der DFB-Jugendordnung

Antragsteller: DFB-Jugendausschuss

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 7c der DFB-Jugendordnung zu ändern:

§ 7c

Besondere Bestimmungen für ~~Junior~~en Jugendfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als ~~Junior~~en Jugendförderverein zum **Jugend**spielbetrieb zulassen. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der ~~Junior~~en Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Juniorer mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer ~~oder jüngerer~~ Altersklassen. Der ~~Junior~~en Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
2. Aus dem Status als ~~Junior~~en Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - A-Juniorer/**B-Juniorinnen** des ~~Junior~~en Jugendfördervereins kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herren-/**Frauen**mannschaft ihres Stammvereins erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte sind unzulässig.
 - Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des ~~Junior~~en Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
 - Bei Neugründung des ~~Junior~~en Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden ~~Junior~~en Jugendförderverein.

- Das Recht der Stammvereine, eigene ~~Junioren~~**Jugend**mannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende ~~Junioren~~**Jugend**mannschaft des ~~Junioren~~**Jugend**fördervereins eingeteilt ist.
3. Entfällt die Zulassung eines ~~Junioren~~**Jugend**fördervereins gilt Folgendes:
- Die betreffenden Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
- Das Teilnahmerecht an den vom ~~Junioren~~**Jugend**förderverein erspielten Spielklassen verfällt.
4. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des §16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung.
5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von ~~Junioren~~**Jugend**fördervereinen am Spielbetrieb erlassen die DFB-Mitgliedsverbände Richtlinien für ihr jeweiliges Verbandsgebiet.

Begründung:

Durch die begriffliche Änderung von Junioren- in Jugendförderverein wird dem Mädchenspielbetrieb diese Möglichkeit der Mannschaftsbildung ebenfalls formal eröffnet.

Weiterhin wird in §7c Nr. 1., 4. Spiegelstrich der DFB-Jugendordnung die Möglichkeit eröffnet, Kleinfeldmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen zu lassen. Ein Jugendförderverein kann somit von „unten“ her aufgebaut werden.

Stellungnahme des Bundesjugendtages zu dem Antrag Nr. 30 zu § 7c der DFB-Jugendordnung (Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine)

Der DFB-Bundesjugendtag weist darauf hin, dass offensichtlich ein redaktioneller Fehler aufgetreten ist und es richtigerweise in § 7c Nr. 1., 4. Spiegelstrich heißen muss: „Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/**Juni-orinnen** ...“. Er bittet um Korrektur bzw. gegebenenfalls um Formulierung eines Änderungsantrages durch den Jugendausschuss.

Ansonsten empfiehlt der DFB-Bundesjugendtag dem DFB-Bundestag einstimmig die Annahme des Antrages.

Antrag Nr. 30 a

Betreff: Abänderungsantrag zu Antrag Nr. 30 (§7c der DFB-Jugendordnung)

Antragsteller: DFB-Jugendausschuss

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §7c Nr. 1., 4. Spiegelstrich der DFB-Jugendordnung abweichend von Antrag Nr. 30 um das Wort Juniorinnen zu ergänzen:

§7c

Besondere Bestimmungen für ~~Junior~~enJugendfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als ~~Junior~~enJugendförderverein zum **Jugend**spielbetrieb zulassen. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der ~~Junior~~enJugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/ Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer ~~oder jüngerer~~ Altersklassen. Der ~~Junior~~enJugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
2. Aus dem Status als ~~Junior~~enJugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - A-Junioren/B-Juniorinnen des ~~Junior~~enJugendfördervereins kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herren-/Frauenmannschaft ihres Stammvereins erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte sind unzulässig.
 - Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des ~~Junior~~enJugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
 - Bei Neugründung des ~~Junior~~enJugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden ~~Junior~~enJugendförderverein.

- Das Recht der Stammvereine, eigene ~~Junior~~**Jugend**mannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende ~~Junior~~**Jugend**mannschaft des ~~Junior~~**Jugend**fördervereins eingeteilt ist.
3. Entfällt die Zulassung eines ~~Junior~~**Jugend**fördervereins gilt Folgendes:
- Die betreffenden Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
- Das Teilnahmerecht an den vom ~~Junior~~**Jugend**förderverein erspielten Spielklassen verfällt.
4. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioeren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Junioerenmannschaft für den Stammverein im Sinne des §16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung.
5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von ~~Junior~~**Jugend**fördervereinen am Spielbetrieb erlassen die DFB-Mitgliedsverbände Richtlinien für ihr jeweiliges Verbandsgebiet.

Begründung:

Der DFB-Bundesjugendtag wies darauf hin, dass es richtigerweise in §7c Nr. 1., 4. Spiegelstrich zukünftig heißen muss: „Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioeren/Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben.“

Der DFB-Jugendausschuss schließt sich dieser Einschätzung an und beantragt eine dementsprechende Abänderung des zum DFB-Bundestag gestellten Antrags.

Antrag Nr. 31

Betreff: § 8a der DFB-Jugendordnung

Antragsteller: DFB-Jugendausschuss

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 8a der DFB-Jugendordnung zu ändern:

§ 8a

Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen

1. Bei den G- bis ~~E~~ **D**-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der G-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu sechs, die Mannschaften der F-Junioren/Juniorinnen und E-Junioren/Juniorinnen aus bis zu sieben Spielern/Spielerinnen, **die Mannschaften der D-Junioren/Juniorinnen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen**. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.
2. Bei den ~~D~~ **C**-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
3. Bei den ~~D~~ **C**- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.
4. Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.
5. Der Jugendausschuss erlässt **weitergehende** Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Junioren/Juniorinnen, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Begründung:

Aus sportlicher Sicht und zur Sicherstellung eines altersgerechten Spielbetriebs bei den D-Junioren soll zukünftig der Spielbetrieb mit Mannschaften mit bis zu neun Spielern auf einem verkleinerten Spielfeld stattfinden.

Diese Umstellung ist eine konsequente Fortentwicklung der Bestrebungen des DFB, die bestmögliche Förderung junger Spieler sicherzustellen. Sie wird auch von DFB-Sportdirektor Matthias Sammer als wichtiger Baustein der Ausbildungsphilosophie angesehen.

In den Jugendfachtagungen 2010 in Hannover und Frankfurt am Main sprachen sich die Kreisvertreter mehrheitlich ebenfalls für eine derartige Änderung aus.

Stellungnahme des Bundesjugendtages zu dem Antrag Nr. 31 zu § 8a der DFB-Jugendordnung (Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen)

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

Antrag Nr. 31 a

Betreff: §5 der DFB-Jugendordnung

Antragsteller: Südbadischer Fußballverband

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Antrag Nr. 32

Betreff: § 8a Nr. 5. der DFB-Jugendordnung

Antragsteller: Schleswig-Holsteinischer Fußballverband

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen:

§ 8a Nr. 5. der Jugendordnung des DFB wird unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes um folgenden Satz 2 ergänzt:

Diese Empfehlungen erhalten ab der Spielzeit 2011/2012 allgemeinverbindlichen Charakter.

Begründung:

Bereits im Jahr 2007 stellte der Schleswig-Holsteinische Fußballverband den Antrag, die Empfehlungen, welche im Anhang zur DFB-Jugendordnung gemäß § 8a Nr. 5. aufgeführt sind, aus ihrem allgemein- und unverbindlichen Empfehlungscharakter in einen allgemeinverbindlichen zu überführen.

Der DFB-Bundestag war im Jahr 2007 der Auffassung, dass die Mehrzahl der Landesverbände sich den Empfehlungen auch ohne allgemeinverbindlichen Charakter anschließen würden.

Die Erfahrungen der Jahre 2007 bis 2010 haben nunmehr jedoch gezeigt, dass diese Annahme nicht zutreffend gewesen ist, sondern stärker als in der Vergangenheit eine Heterogenität hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen eingetreten ist, die es Verbänden, wie dem Schleswig-Holsteinischen Fußballverband, mittlerweile äußerst schwer gestalten, an der aktiven Umsetzung der Empfehlungen festzuhalten, da immer mehr Vereine darauf verweisen, dass im unmittelbar angrenzenden Umfeld des Verbandes diese Vorgaben nicht gelten und insofern die Ordnungskonformität hinterfragen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen F- und G-Junioren/Juniorinnen, auf welche § 8a Nr. 5. der DFB-Jugendordnung verweist, nach wie vor die Intention der Gesamtausbildungsphilosophie des DFB widerspiegeln, wäre es aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes mehr als geboten, hier zu einer bundesweit einheitlichen Regelung zu gelangen.

In Zeiten eines zunehmend stärker werdenden Kommunikationsaustausches zwischen den Vereinen, auch über die Landesverbands Grenzen hinweg, kann es letztlich auch den ehrenamtlichen Funktionsträgern innerhalb eines Verbandes nicht zugemutet werden, sich mit rechtlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen, warum innerhalb des eigenen Verbandsgebietes Regularien restriktiverer Art gelebt werden, wie sie der DFB in Form seiner Empfehlungen ausgegeben hat, während nur wenige Kilometer entfernt nach einer völlig anderen Philosophie verfahren wird.

Obiger Antrag soll einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise Rechnung tragen.

Stellungnahme des Bundesjugendtages zu dem Antrag Nr. 32 zu § 8a Nr. 5. der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag mehrheitlich, den Antrag des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes abzulehnen.

Begründung:

Die Regelungen der DFB-Jugendordnung allgemein und die Bestimmungen zum Kleinfeldfußball im Besonderen geben einen Rahmen vor, in dem sich die Landesverbände bei der Ausgestaltung ihres Spielbetriebes bewegen können. Dies sichert die Möglichkeit, auf lokale und regionale Besonderheiten sachgerecht reagieren zu können.

Das Anliegen des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes, die Empfehlungen zum Kleinfeldfußball generell allgemeinverbindlich zu machen, würde dem bisher gewählten Ansatz entgegenstehen. Dort, wo es der Jugendbeirat für sachgerecht gehalten hat, einzelne Bestimmungen allgemeinverbindlich zu machen, ist dies auch erfolgt. Dies unterstreicht nicht zuletzt der dem DFB-Bundestag vorgelegte Antrag Nr. 31 zu § 8a der DFB-Jugendordnung, der jetzt auch klare Bestimmungen für den Kleinfeldfußball bei den D-Junioren enthält.

Darüber hinaus sollte es jedoch derzeit bei Empfehlungen bleiben.

Antrag zur DFB-Finanzordnung

(Nr. 33)

Antrag Nr. 33

Betreff: § 4 Nr. 2. (Rubrik: Rechenschaftspflichten) der DFB-Finanzordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, in Satz 1 von Nr. 2. des § 4 der DFB-Finanzordnung unter der Rubrik „Rechenschaftspflichten“ das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen:

§ 4

Aufgaben des DFB-Schatzmeisters

Haushaltsplanung und Haushaltsführung

Nrn. 1. bis 6. unverändert

Rechenschaftspflichten

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. DFB-Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium mitzuteilen.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von ~~drei~~ **vier** Monaten dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie die Aufwendungen und Erträge abzugeben und zu erläutern. Er schlägt dem Präsidium Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor.

Aufgabendelegation und Vertretung

Nrn. 1. bis 2. unverändert

Begründung:

Das Volumen des DFB-Haushalts ist in den vergangenen Jahren hinsichtlich der vielfältigen Aktivitäten des Verbandes stark angewachsen. Die vollständige Abrechnung aller Haushaltspositionen zum Bilanzstichtag 31. Dezember ist erfahrungsgemäß nicht vor Ende Februar des folgenden Kalenderjahres abgeschlossen, so dass der Wirtschaftsprüfer die Jahresabschlussarbeiten (Bilanzerstellung, Prüfung von Saldenbestätigungen, Steuerberechnung etc.) in der Regel erst Anfang März aufnehmen kann. Eine zuverlässige Berechnung für eventuelle Steuerrückstellungen, die der Schatzmeister dem Präsidium vorzuschlagen hat, liegt demzufolge Ende März vor. Der Schatzmeister kann folglich erst in der Präsidiumssitzung im April ein zuverlässig ermitteltes Ergebnis mitsamt Vorschlägen zur Entnahme aus oder Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen vorlegen.

Anträge zur DFB-Ehrungsordnung

(Nrn. 34 – 36)

Antrag Nr. 34

Betreff: § 5 Nr. 3. der DFB-Ehrungsordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 5 Nr. 3. der DFB-Ehrungsordnung zu ändern:

§ 5

Ehrennadeln

Nrn. 1. und 2. unverändert

3. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den zeitlichen Voraussetzungen **sowie den bislang verliehenen Ehrenzeichen** gemacht werden.

Begründung:

Zwecks einer Flexibilisierung der DFB-Ehrungsordnung bei den bislang verliehenen Ehrenzeichen soll die beantragte Ergänzung in § 5 Nr. 3. der DFB-Ehrungsordnung aufgenommen werden. Hierdurch wird die Verleihung von Ehrenzeichen in besonders begründeten Ausnahmefällen ermöglicht.

Das Vorschlagsrecht für diese Ausnahmen obliegt weiterhin dem DFB-Ehrungsausschuss.

Antrag Nr. 35

Betreff: § 9 der DFB-Ehrungsordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 9 Nr. 1. der DFB-Ehrungsordnung zu ändern:

§ 9

Verleihung

1. Die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglied ~~sowie die Verleihung der Ehrenspange und der Verdienstspange~~ erfolgen nach § 11 Nr. 1 der Satzung durch den Bundestag.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen erfolgt durch das Präsidium des DFB oder durch von ihm Beauftragte.

Begründung:

Durch die Streichung in § 9 Nr. 1. der DFB-Ehrungsordnung wird gewährleistet, dass die Verleihung der Ehrenspange sowie der Verdienstspange - wie die übrigen Auszeichnungen (§ 3 DFB-Ehrungsordnung) – auch zwischen den Bundestagen durch das Präsidium des DFB oder von ihm Beauftragte erfolgen kann.

Antrag Nr. 36

Betreff: §12 der DFB-Ehrungsordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §12 Satz 2 der DFB-Ehrungsordnung ersatzlos zu streichen:

§12

Besondere Rechte

Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglieder sowie Inhaber der Ehrenspange und der Verdienstspange sowie der goldenen Ehrennadel haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom DFB und den ihrem Wohnsitz zugehörigen Regional- und Landesverbänden veranstaltet werden. ~~Sie können einen entsprechenden Ausweis beantragen.~~

Begründung:

Die Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, Ehrenmitglieder, Inhaber der Ehrenspange, der Verdienstspange und der goldenen Ehrennadel haben weiterhin das Recht zu freiem Eintritt bei vom DFB und den von ihrem Wohnsitz zugehörigen Regional- und Landesverbänden veranstalteten Fußballspielen. Ein entsprechender Ausweis wurde bisher aus organisatorischen Gründen nicht ausgestellt, da hier unterschiedliche Veranstalter betroffen sind. Ehren- bzw. Freikarten zu den jeweiligen Spielen sollen von den jeweils Berechtigten zukünftig im Einzelfall angefordert und von dem jeweiligen Veranstalter daraufhin zur Verfügung gestellt werden.

**Genehmigungsanträge
nach § 32 Nr. 2. der Satzung des DFB**

(Nr. 37)

Antrag Nr. 37

Betreff: Genehmigungsanträge gemäß § 32 Nr. 2. der Satzung des DFB

Antragsteller: DFB-Vorstand

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung folgende Änderungen der DFB-Spielordnung, der Qualifikationskriterien für die 3. Liga und die Regionalliga, des Statuts 3. Liga und Regionalliga, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der DFB-Jugendordnung, der DFB-Ausbildungsordnung und der DFB-Finanzordnung genehmigen, die der DFB-Vorstand aus Gründen der Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag 2010 aufgrund dieser Satzungsvorschrift in den vergangenen drei Jahren beschlossen und in den Offiziellen Mitteilungen veröffentlicht hat.

Spielordnung

§ 5

§ 5 wird neu gefasst:

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.

- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung, sich nach der Aufforderung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Der DFB teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

4. Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nrn. 1. und 3. geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befundes war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen – mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden, – ist die Anti-Doping-Kommission des DFB.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2009 vom 30. April 2009

§7

§7 wird um eine neue Nr. 4. ergänzt:

4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2009 vom 30. April 2008

§10

§10 Nr. 3.3 wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest.

alt Absatz 2 wird neu Absatz 3.

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

§10

§10 wird um eine neue Nr. 4.4. ergänzt:

Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2.Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Nr. 4.2. erforderlichen Unterlagen die von der Spielerin unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des §34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.

alt Nr. 4.4. wird neu Nr. 4.5.

alt Nr. 4.5. wird neu Nr. 4.6.

Die Bestimmung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008

§ 12a

6. Pokalspiele und Relegationsspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen gemäß der Nrn. 4. und 5. gelten nicht für Amateurvereine bei Vereinspokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften sowie bei Relegationsspielen gegen Mannschaften der 2. Bundesliga.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2008 vom 31. Juli 2008

§ 14

§ 14 Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2010 vom 31. Mai 2010

§ 14 Nr. 2. wird um einen Absatz 3 ergänzt:

Ergänzend zu § 14 Nr. 1. gilt nachstehende Sonderregelung für die Spielzeit 2010/2011:

Ist eine Spielerin gemäß § 14 Nr. 1. am fünftletzten Spieltag Stammspielerin einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft und kommt während der letzten vier Spieletage mindestens einmal in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz, so wird sie mit diesem Einsatz in jedem Fall Stammspielerin gemäß § 14 Nr. 1., Absatz 1 bis zum Ende des Spieljahres (30.6.).

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

§ 16a

§ 16a wird neu gefasst:

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach §16 und für den abgebenden Verein nach §16a der DFB-Spielordnung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2009 vom 30. Juni 2009

§ 22

§ 22 wird um eine neue Nr. 11. ergänzt:

11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach §29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.

alt Nr. 11. wird neu Nr. 12.

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

§ 28

Es wird ein neuer § 28 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2008 vom 30. April 2008

§ 32

§ 32 Nr. 2. wird ergänzt und Nr. 3. neu gefasst:

2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren Bundesligen und der Regionalliga sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Die Nrn. 1. und 2. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2009 vom 30. Juni 2009

§ 34

§ 34 Nr. 1. wird wie folgt geändert:

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

Sonderregelung Frauenfußball

Der/die zuständige DFB-Trainer/-in kann bei Absage der Spielerin für Lehrgänge oder Länderspiele aus Krankheitsgründen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines Attests eines vom DFB benannten Arztes verlangen.

Sonderregelung U21-Länderpokal der Herren

Die Vereine und die Tochtergesellschaften der Lizenzligen sind nicht verpflichtet, Spieler, die einem Leistungszentrum zugeordnet sind, für die Auswahlmannschaft des Mitgliedsverbandes für die Teilnahme am U21-Länderpokal der Herren abzustellen.

In Absprache und mit Zustimmung des jeweiligen Lizenzvereins können Spieler der Leistungszentren jedoch auf freiwilliger Basis für die Auswahlmannschaften der Landesverbände zur Teilnahme am U21-Länderpokal der Herren nominiert werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008

§ 41

§ 41 erhält folgende neue Fassung:

1. Vom Ligaverband veranstaltete Bundesspiele sind:
 - 1.1 die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie die Relegationsspiele zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga,
 - 1.2 die Spiele um den Ligapokal,
 - 1.3 die Spiele um den Hallenpokal und die Qualifikationsspiele zu diesem,
 - 1.4 andere vom Ligaverband veranstaltete Wettbewerbe, soweit sie nicht der Satzung des DFB widersprechen.
2. Die Relegationsspiele zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga veranstaltet der Ligaverband in enger terminlicher und organisatorischer Abstimmung mit dem DFB.
3. Freundschaftsspiele der Mannschaften der Lizenzligen, der 3. Liga bzw. der Frauen-Bundesliga gelten für diese als Bundesspiele. Dies gilt auch für Hallenspiele, bei ihnen jedoch unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien für Fußballspiele in der Halle.
4. Beim Einsatz von Lizenzspielern in Amateur-Mannschaften gelten diese Spiele für die Lizenzspieler als Bundesspiele.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2008 vom 30. April 2008

§ 42

§ 42 Nrn. 2. und 3. werden geändert:

- 2. die Spiele der 3. Liga,
- 3. die Spiele der Regionalliga,
- alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.
- alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.
- alt Nr. 5. wird neu Nr. 6.
- alt Nr. 6. wird neu Nr. 7.
- alt Nr. 7. wird neu Nr. 8.
- alt Nr. 8. wird neu Nr. 9.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2008 vom 30. April 2008

§ 45

§ 45 Nr. 1.3 erhält folgende neue Fassung:

1.3 Vereinskup der Herren

An den Spielen um den DFB-Vereinskup auf DFB-Ebene 64 Mannschaften, und zwar die Mannschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Verbands Pokalsieger der 21 Landesverbände, der Meister, der Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte der 3. Liga des abgelaufenen Spieljahres.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind ab der Spielzeit 2008/2009 an den Spielen um den DFB-Vereinskup nicht teilnahmeberechtigt. Entscheidend ist der Status des Vereins in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinskup ausgetragen wird.

Handelt es sich bei einem Verbands Pokalsieger um eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokal-Wettbewerb des Landesverbandes.

Ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga bereits über den Verbands Pokal-Wettbewerb des jeweiligen Landesverbandes für den DFB-Vereinskup qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Tabelle der 3. Liga bzw. die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokal-Wettbewerb des Landesverbandes.

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Landesverbände vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften im Spielbetrieb haben. Dabei kann jeder Verband höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen. Die Entscheidung darüber, welche Verbände eine weitere Mannschaft melden können, trifft der DFB-Spielausschuss auf Grundlage der jeweils aktuellen DFB-Mitglieder-Statistik. Jeder Landesverband muss mit mindestens einer Amateur-Mannschaft vertreten sein.

Spielgemeinschaften können nicht am DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass mit der Meldung für den DFB-Vereinspokal eine Erklärung vorgelegt wird, wonach für den Fall einer Fernsehliveübertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht, das nicht am Sitz des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft gelegen sein muss. Ist der Verein oder die Tochtergesellschaft nicht Eigentümer, muss eine dementsprechende Erklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2008 vom 30. April 2008

§ 46

§ 46 Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Spiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalliga

Die Wettbewerbe der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalliga werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese und andere Rundenspiele gilt folgende Regelung:

- 1.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- 1.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
- 1.3 Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore.Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2008 vom 30. April 2008

§ 47

§ 47 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Aufstieg in die Frauen-Bundesliga und Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Spielmodus und Teilnahmeberechtigung

Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die Erstplatzierten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga.

Aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die Meister der Regionalligen Nord, Nordost, Südwest, Süd und West.

2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,

2.1. der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse (Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga) teilnimmt,

2.2. der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,

2.3. dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit gemäß § 62 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung festgestellt wurde.

3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen Meister der 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Verein der jeweiligen Staffel der 2. Frauen-Bundesliga oder der jeweiligen Regionalliga sportlich qualifiziert.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2009 vom 30. Juni 2009

§ 53a

In § 53a wird alt Nr. 3. gestrichen.

Nrn. 2. und 3. (alt Nr. 4.) erhalten folgende neue Fassung:

2. Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Club ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 5a Lizenzordnung Spieler (LOS).

3. Der Nachweis über die Erfüllung von Nrn. 1. und 2. ist durch Vorlage der aktuellen Spielberechtigungsliste der DFL zu führen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Ligaverbandes und § 53 Nr. 2. der DFB-Spielordnung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2010 vom 31. Mai 2010

§ 55

§ 55 Nr. 4. wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

Trifft einer der in Nrn. 3.1 oder 3.2 genannten Fälle auf den Drittplatzierten der 3. Liga zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Amateurverein der 3. Liga für die Teilnahme an den Relegationsspielen sportlich qualifiziert.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2009 vom 30. Juni 2009

§ 55a

§ 55a wird neu gefasst:

Abstieg aus der 3. Liga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga ab. Die Staffeleinteilung der Regionalliga erfolgt gemäß § 55e der DFB-Spielordnung.
2. Steigen weniger als drei Vereine der Regionalliga in die 3. Liga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem der 3. Liga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 3. Liga der vorausgegangenen Spielzeit. Abschnitt III. des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga bleibt unberührt.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele

- 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl drei (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 3. Liga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.

Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2009 vom 30. Juni 2009

§ 55b

In § 55b Nr. 3.2 wird das Wort „Lizenz“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2009 vom 30. Juni 2009

§ 55c

§ 55c wird neu gefasst:

Abstieg aus der Regionalliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der Regionalliga die drei Mannschaften mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der jeweiligen Regionalliga-Tabelle in die nächst tiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes ab.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2008/2009 und 2009/2010:

In den Spielzeiten 2008/2009 und 2009/2010 steigen aus der Staffel Nord der Regionalliga vier Mannschaften in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes ab.

2. Wird einem der Regionalliga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die nächst tiefere Spielklasse seines Landes- bzw. Regionalverbandes und rückt somit an den Schluss der Tabelle der jeweiligen Regionalliga-Staffel der vorausgegangenen Spielzeit.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorausgegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend. War der Verein in der vorausgegangenen Spielzeit keiner Regionalliga-Staffel zugeteilt (z.B. bei Abstieg aus der 3. Liga) gilt §56 Nr. 2. entsprechend.

3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus.
4. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.
5. Steigen weniger als die in Nr. 1. vorgesehene Anzahl von Vereinen aus den der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände in die Regionalliga auf, so vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der betreffenden Regionalliga-Staffel entsprechend.
6. In der Regionalliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt die Mannschaft eines Vereins einer höheren Spielklasse in die Regionalliga ab, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins unabhängig vom erreichten Tabellenplatz als erster Absteiger.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Das Spielrecht für die der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen eines Landes- bzw. Regionalverbandes erwirbt der Mutterverein.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2009 vom 30. Juni 2009

§ 55c

§ 55c Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der Regionalliga die drei Mannschaften mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der jeweiligen Regionalliga-Tabelle in die nächst tiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes ab.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011:

In den Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 steigen aus der Staffel Nord der Regionalliga vier Mannschaften in die nächst tiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes ab.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2010 vom 31. Mai 2010

§ 55d

§ 55d Nrn. 1. und 2. erhalten folgenden neuen Wortlaut:

1. Für den Aufstieg in die Regionalliga können sich in jedem Spieljahr bis zu neun Vereine der der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011:

Für den Aufstieg in die Regionalliga können sich in jedem Spieljahr bis zu zehn Vereine der der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände sportlich qualifizieren und aufsteigen.

2. Die Landes- bzw. Regionalverbände ermitteln die Aufsteiger in eigener Verantwortung.

Die Staffeleinteilung der Regionalliga erfolgt gemäß § 55e der DFB-Spielordnung.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011:

Aus dem Bereich des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes steigen jeweils zwei Vereine in die Regionalliga auf. Aus dem Bereich des Fußball-Regional-Verbandes Südwest steigt ein Verein und aus dem Bereich des Süddeutschen Fußball-Verbandes steigen drei Vereine in die Regionalliga auf.

Sollte der DFB-Bundestag im Oktober 2010 keine anderweitige diesbezügliche Entscheidung treffen, wird der DFB-Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2011/2012 die Aufstiegsregelung für den Norddeutschen Fußball-Verband und den Nordostdeutschen Fußballverband im Hinblick auf eine Reduzierung auf insgesamt drei Mannschaften überprüfen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2010 vom 31. Mai 2010

§ 62

§ 62 Nr. 1, Absatz 3 wird neu gefasst:

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen, soweit nicht anders geregelt, bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) bei der DFB-Zentralverwaltung eingereicht werden.

§ 62 Nr. 2.3.4 wird um einen zweiten Absatz ergänzt:

ein Stadion (auch als Ausweichstadion) für die Spiele der Frauen-Bundesliga benennt, das über eine Fluchtlichtanlage mit mindestens 800 Lux verfügt.

§ 62 Nr. 2.4 erhält folgende neue Fassung:

2.4 Der Nachweis der erforderlichen personellen und administrativen Voraussetzungen bis zum 1.7. des jeweiligen Spieljahres. Für die Erfüllung der personellen und administrativen Anforderungen ist es erforderlich, dass der Verein der Frauen-Bundesliga nachweislich folgende Kriterien erfüllt:

- a) Verpflichtung eines verantwortlichen hauptamtlichen Sportlichen Leiters/Trainers für die Mannschaft der Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Über kurzfristige Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Dem Sportlichen Leiter muss nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Frauen-Bundesliga-Mannschaft übertragen sein. Dazu gehören auch die Entwicklung und Begleitung des sportlichen Gesamtkonzepts und die Koordination der Nachwuchsarbeit. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball definiert das Aufgabenprofil. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen.
- b) Verpflichtung eines hauptamtlichen operativen Geschäftsführers/Managers für die Belange der Frauen-Bundesliga-Mannschaft. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball definiert das Aufgabenprofil. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen.
- c) Benennung/Meldung von medizinischem Personal (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut),
- d) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich,
- e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich,

- f) Benennung/Meldung eines Medienverantwortlichen,
- g) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikations-Einrichtungen, welche täglich erreichbar ist. Nachweis durch eine entsprechende Erklärung,
- h) über besonders begründete Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

alt Nr. 2.4. wird neu Nr. 2.5.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008

§ 62 Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Über die Zulassung der Vereine zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball auf Empfehlung der DFB-Zentralverwaltung.

Folgende Entscheidungen sind möglich:

- a) Der Bewerber wird zugelassen.
- b) Der Bewerber wird unter Bedingungen zugelassen.
- c) Der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen.
- d) Der Bewerber wird nicht zugelassen.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Ein Verein kann mit jeweils einer Mannschaft zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga zugelassen werden. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Die Bewerbungsunterlagen müssen, soweit nicht anders geregelt, bis zum 15. März, 15:30 Uhr, des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) bei der DFB-Zentralverwaltung eingereicht werden.

Die jeweilige Zulassungsgebühr wird vom DFB-Präsidium festgelegt und ist bei der Bewerbung zu entrichten.

Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch die DFB-Zentralverwaltung. Über die Nichtteilnahme am Zulassungsverfahren wegen Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (§ 64 Nr. 1.1).

§ 62 Nr. 2.1 erhält folgende neue Fassung:

- 2.1 Die schriftliche Bewerbung des Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga ergebenden Auflagen zu erfüllen.

§ 62 wird um eine neue Nr. 2.6 ergänzt:

- 2.6 Die Einreichung folgender Unterlagen an die DFB-Zentralverwaltung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse:
- Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) (t = aktuelles Jahr) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1),
 - Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für das kommende Spieljahr (1.7.t bis 30.6.t+1),
 - Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel auf Grundlage der Bilanz/des Jahresabschlusses zum 31.12.t-1,
 - aktueller Bericht des Kassenprüfers zur Mitgliederversammlung, soweit der Verein nicht bereits durch einen Wirtschaftsprüfer aufgrund anderer Bestimmungen geprüft wird.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie den Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel, einschließlich möglicher Anpassungen für Bewerber, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. diejenige einer Tochtergesellschaft bereits im Zulassungsverfahren des DFB oder der DFL bestätigt wurde, ergeben sich aus den von der DFB-Zentralverwaltung zur Verfügung gestellten und von den Bewerbern zu verwendenden Formularen.

Für Bewerber zur 2. Frauen-Bundesliga ist es ausreichend, die wirtschaftlichen Verhältnisse durch eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) offenzulegen, für die ein gesondertes Formular zur Verfügung gestellt wird.

§ 62 Nr. 4. erhält folgenden neuen Wortlaut:

4. Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB und die Vereine der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

Der letzte Absatz von § 62 Nr. 2.6 wird ergänzt:

Für Bewerber zur 2. Frauen-Bundesliga ist es ausreichend, die wirtschaftlichen Verhältnisse durch eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) offenzulegen, für die ein gesondertes Formular zur Verfügung gestellt wird. Zudem hat der Verein den aktuellen Bericht der Kassenprüfer zur Mitgliederversammlung einzureichen, soweit der Verein nicht bereits durch einen Wirtschaftsprüfer aufgrund anderer Bestimmungen geprüft wird.

Offizielle Mitteilungen Nr. 3/2010 vom 31. März 2010

§ 63

§ 63 Nr. 2., Absatz 1 wird geändert:

2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Anstelle des Entzugs der Zulassung kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball in den Fällen des § 62 Nr. 2.4, Buchstaben a) und b) eine Geldstrafe bis zu je 40.000,00 Euro, im Übrigen eine Geldstrafe bis zu 20.000,00 Euro festsetzen.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008

§ 63 erhält folgende neue Überschrift:

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, Auflagen

§ 63 Nr. 2. und Nr. 3. werden neu gefasst:

2. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball oder die durch diesen ermächtigte DFB-Zentralverwaltung kann auch während der laufenden Spielzeit folgende Auflagen erteilen:
 - Einreichung aktualisierter Unterlagen zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. § 62 Nr. 2.6),
 - Einreichung der Verträge, welche den zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse angegebenen Zahlen zu Grunde liegen.

§ 64 Nr. 2. gilt entsprechend.

3. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen oder eine erteilte Auflage nicht erfüllt worden ist. Anstelle des Entzugs der Zulassung kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball in den Fällen des § 62 Nr. 2.4, Buchstaben a) und b) eine Geldstrafe bis zu je 40.000,00 Euro, im Übrigen eine Geldstrafe bis zu 20.000,00 Euro festsetzen.

Ist einem Verein die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga aus.

Wird einem Verein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als Absteiger in die Regionalliga oder Oberliga und rückt insoweit an den Schluss der Tabelle; für die Spielwertung gilt § 54 Nr. 4., Satz 2 dieser Ordnung entsprechend. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.

alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

§ 68

§ 68 erhält folgende neue Überschrift:

UEFA Women's Champions League

§ 68 Nr. 1. wird ersatzlos gestrichen und alt Nr. 2. wie folgt geändert:

Spiele der UEFA Women's Champions League sollen nach Möglichkeit nicht an Spieltagen der Frauen-Bundesliga stattfinden. Werden dennoch Begegnungen der UEFA Women's Champions League an Bundesliga-Spieltagen angesetzt, sind die Teilnehmer an der UEFA Women's Champions League dazu verpflichtet, das Spiel der Frauen-Bundesliga vorzuziehen, jedoch spätestens vor dem nächsten der UEFA Women's Champions League folgenden Pflichtspiel auszutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Spielleiterin einem späteren Termin zur Austragung des Bundesligaspiels zustimmen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

Spielklassenstrukturreform

Qualifizierungskriterien 3. Liga und Regionalliga

Auf der Grundlage der Ermächtigung durch den außerordentlichen DFB-Bundestag vom 8. September 2006 wurde nachstehende Ergänzung der Qualifikationskriterien für die 3. Liga vor Beginn der Spielzeit 2007/2008 beschlossen:

I. 3. c) wird wie folgt neu gefasst:

Die betreffenden Vereine müssen neben der sportlichen Qualifikation zwingend die vom DFB-Präsidium festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Wird einem Absteiger aus der 2. Bundesliga keine Zulassung für die 3. Liga erteilt, vermindert sich die Zahl der Teilnehmer an der 3. Liga der Spielzeit 2008/2009 entsprechend.

Die Aufstockung auf die Sollstärke der 3. Liga (20 Vereine) erfolgt durch entsprechende Verminderung des Abstiegs am Ende des Spieljahres 2008/2009.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2008 vom 30. April 2008

Auf der Grundlage der Ermächtigung durch den außerordentlichen DFB-Bundestag vom 8. September 2006 wurden nachstehende Qualifikationskriterien im Hinblick auf die Spielklassenstruktur des DFB beschlossen.

Es wird zunächst verwiesen auf die grundlegenden Beschlüsse des außerordentlichen DFB-Bundestages vom 8. September 2006 zur Spielklassenstrukturreform (Einführung der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga ab der Spielzeit 2008/2009).

A. Ergänzende Regelungen zu den Beschlüssen des außerordentlichen DFB-Bundestages vom 8. September 2006 aufgrund der Ermächtigung durch den außerordentlichen DFB-Bundestag

1. DFB-Trägerschaft der dreigeteilten Regionalliga (zu I. 2. des Bundestagsbeschlusses)

Die spieltechnische Verwaltung der drei Regionalliga-Staffeln wird im Auftrag des DFB von den Geschäftsstellen der drei Regionalverbände des DFB, nämlich dem Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband, dem Süddeutschen Fußball-Verband und dem Nordostdeutschen Fußballverband, wahrgenommen.

2. Allgemeine Qualifikationskriterien

- zu I., 3., c) des Bundestagsbeschlusses:

Die vom DFB-Präsidium beschlossenen wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen für die 3. Liga und dreigeteilte Regionalliga werden vom DFB-Vorstand bestätigt.

- zu I., 3., e) des Bundestagsbeschlusses:

Die nach Abschluss des Zulassungsverfahrens nicht für die 3. Liga qualifizierten Mannschaften der derzeitigen zweigeteilten Regionalliga steigen in die neue dreigeteilte Regionalliga ab, sofern sie die wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

- zu I., 3., g) des Bundestagsbeschlusses:

Unter den 20 gemäß den vorstehenden Regelungen für die 3. Liga der Spielzeit 2008/2009 qualifizierten Mannschaften dürfen sich maximal vier Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen befinden, und zwar vorrangig die beiden bestplatzierten Zweiten Mannschaften einer jeden Regionalliga-Staffel. Ist in einer der beiden Staffeln der Regionalliga nur eine oder keine Zweite Mannschaft qualifiziert, hat der Ausgleich aus der anderen Staffel zu erfolgen, sofern dort eine dritte bzw. vierte Zweite Mannschaft qualifiziert ist.

B. Beschlussfassung über die Qualifikationskriterien für die dreigeteilte Regionalliga der Spielzeit 2008/2009 (zu I., 4. des Bundestagsbeschlusses)

- a) Qualifikationszeitraum ist die Spielzeit 2007/2008.

Für die dreigeteilte Regionalliga der Spielzeit 2008/2009 qualifizieren sich:

- b) Die 17 Mannschaften der Abschlusstabelle der beiden Staffeln der Regionalliga Nord und Süd der Spielzeit 2007/2008, die sich nicht sportlich für die 3. Liga qualifiziert haben (9 Mannschaften der Regionalliga Nord, 8 Mannschaften der Regionalliga Süd), sofern diese die wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- c) Die jeweils sechs bestplatzierten Mannschaften der Oberligen Nord und Nordost, sofern sie die wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Sofern mit Beginn der Spielserie 2008/2009 die Spielklasse der Oberliga Nord entfallen sollte, gilt Satz 1 hinsichtlich der als Nr. 6 qualifizierten Mannschaft der bisherigen Oberliga Nord nicht, sondern stattdessen entscheidet der Norddeutsche Fußball-Verband in eigener Verantwortlichkeit über die sportlichen Qualifikationskriterien für diesen sechsten Startplatz.
- d) Die jeweils vier bestplatzierten Mannschaften der Oberligen Hessen, Nordrhein, Westfalen, Baden-Württemberg, Südwest und Bayern, sofern sie die wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- e) Eine weitere Mannschaft aus dem Bereich des Nordostdeutschen Fußballverbandes, sofern diese die wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.*
- f) Erhält ein Bewerber aus einer Oberliga-Staffel keine Zulassung, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Verein der jeweiligen Oberliga-Staffel qualifiziert, sofern dieser die wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

g) Wird nach den vorstehenden Regelungen nicht die Zahl von 54 Teilnehmern der dreigeteilten Regionalliga erreicht, werden die restlichen Teilnehmer aus den Bewerbern aus dem Kreis der Oberligen ermittelt. Die Reihenfolge der hierfür aufzustellenden Rangliste bestimmt sich nach der Zahl der Herren-Mannschaften (ausgenommen AH-Mannschaften), die dem Landesverband bzw. den Landesverbänden angehören, die die jeweilige Oberliga bilden. Die Oberliga Nord wird hierbei an die vorletzte und die Oberliga Nordost an die letzte Stelle der Rangliste gesetzt, weil sie jeweils zumindest bereits sechs Teilnehmer stellen (siehe Buchstabe c). Die Rangliste wird nach der Spielzeit 2007/2008 im Bedarfsfall durch das DFB-Präsidium aufgrund der offiziellen DFB-Mitglieder-Statistik in der aktuellsten Fassung festgelegt.

* Die Auf- und Abstiegsregelungen zwischen der zukünftigen dreigeteilten Regionalliga und den ihr nachgeordneten Spielklassen wurden durch den DFB-Bundestag 2007 erlassen. Die Auf- und Abstiegsregelung für die Staffel Nord der zukünftigen Regionalliga soll rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2010/2011 durch den DFB-Vorstand überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 7/2008 vom 31. Juli 2008

Statut 3. Liga und Regionalliga

§ 1

- Die Teilnehmer der 3. Liga und der Regionalliga können gemäß § 7b der DFB-Jugendordnung ein anerkanntes Leistungszentrum unterhalten.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2010 vom 31. Mai 2010

§ 3

Die Überschrift von § 3 wird ergänzt:

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

§ 3 wird um eine neue Nr. 3. ergänzt:

- Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. kann die DFB-Zentralverwaltung in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz oder § 11 Nr. 4., letzter Absatz gilt entsprechend.

alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.

alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008

§ 5

In § 5 wird die Überschrift geändert:

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

§ 5 wird um eine neue Nr. 7. ergänzt:

- Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der 3. Liga verbindliche Medienrichtlinien erlassen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

§ 8

§ 8 Nr. 3. wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; §193 BGB gilt entsprechend.

§ 8 Nr. 4. letzter Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut:

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB-Zentralverwaltung dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

§ 10

§ 10 Nr. 1., Absatz 1, 2. Spiegelstrich wird geändert:

der 1. April, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Unterlagen gemäß B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008

§ 11

§ 11 Nr. 3. wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; §193 BGB gilt entsprechend.

§ 11 Nr. 4. letzter Absatz wird neu gefasst:

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB-Zentralverwaltung dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 6

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.

- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung, sich nach der Aufforderung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.

- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Der DFB teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

4. Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nr. 1. und 3. geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befundes war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen – mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden, – ist die Anti-Doping-Kommission des DFB.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

§ 8

§ 8 Nr. 3. wird geändert:

3. Bei Dopingvergehen gelten die in den §§ 6, 8a, 8b, 8c, 8d, 8f, 8g festgelegten Rechtsfolgen und Strafen und Nummern 4. bis 6. dieser Vorschrift.

§ 8a

§ 8a wird neu gefasst:

Vorläufige Sperre bei Dopingverdacht

1. Der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts verhängt unverzüglich eine vorläufige Sperre bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei einer verbotenen Substanz, bei der es sich nicht um eine spezifische Substanz handelt. Dies gilt nicht, wenn dem Spieler für eine verbotene Substanz eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt wurde oder erteilt werden wird oder wenn eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen oder von anderen gültigen Bestimmungen in den Anti-Doping-Richtlinien des DFB vorliegt, die die Gültigkeit des Ergebnisses in Frage stellt.
2. Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei spezifischen Substanzen oder bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB kann eine vorläufige Sperre verhängt werden.
3. Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine vorläufige Sperre verhängt und bestätigt das Analyseergebnis der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe nicht, wird die vorläufige Sperre aufgehoben.
4. Im Übrigen gilt § 21.

§ 8b

§ 8b wird neu eingefügt:

Strafen gegen Einzelpersonen bei Erstverstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften

1. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), § 6 Nr. 2., Buchstabe b) (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe f) (Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode) ist eine Sperre von zwei Jahren zu verhängen, es sei denn die in § 8c Nrn. 1. und 2. aufgeführten Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre oder die in § 8c Nr. 3. aufgeführten Bedingungen für die Heraufsetzung der Sperre sind erfüllt.
2. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe c) (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe e) (Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle) ist eine Sperre von zwei Jahren zu verhängen, es sei denn die in § 8c Nrn. 2. und 3. aufgeführten Bedingungen sind erfüllt.
3. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe g) (Handel oder versuchter Handel) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode) ist mindestens eine Sperre von vier Jahren und im Höchstfall eine lebenslange Sperre zu verhängen, es sei denn die in § 8c Nr. 2. aufgeführten Bedingungen sind erfüllt.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften unter Beteiligung von Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegend. Wird ein solcher Verstoß von einer Betreuungsperson begangen und betrifft er nicht eine spezifische Substanz, ist gegen die Betreuungsperson eine lebenslange Sperre zu verhängen.

4. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe d) (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der Sperre mindestens ein Jahr und im Höchstfall zwei Jahre.
5. Anderweitige Verstöße gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB werden mit einer Sperre von zwei Wochen bis zu einem Jahr und/oder mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 8c

Ein neuer § 8c wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Aufhebung, Herabsetzung oder Heraufsetzung von Sperren

1. Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre wegen spezifischer Substanzen unter bestimmten Bedingungen

Wenn ein Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, wie eine spezifische Substanz in seinen Körper oder in seinen Besitz gelangt ist und dass mit der spezifischen Substanz nicht beabsichtigt wurde, die sportliche Leistung des Spielers zu steigern oder die Anwendung einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird anstelle der in § 8b Nr. 1. festgelegten Sperre bei einem Erstverstoß mindestens eine Verwarnung und keine Sperre bei künftigen Wettbewerben, und im Höchstfall eine zweijährige Sperre verhängt.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu begründen, muss der Spieler oder eine andere Person zusätzlich zu seiner bzw. ihrer Aussage überzeugend gegenüber den Rechtsorganen den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder die Anwendung einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Eine etwaige Minderung der Strafe richtet sich dabei nach der Schwere des Verschuldens.

2. Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre aufgrund besonderer Umstände

- a) Kein Verschulden (weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit)

Weist ein Spieler in einem Einzelfall nach, dass ihn kein Verschulden trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) aufgrund des Nachweises einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre aufgehoben wird. Findet diese Vorschrift Anwendung und wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bei der Festlegung der Dauer der Sperre bei Mehrfachverstößen nicht als Verstoß gewertet.

b) Kein schwerwiegendes Verschulden (weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit)

Wenn der Spieler in einem Einzelfall nachweist, dass ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden; allerdings darf die herabgesetzte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten gültigen Dauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die gemäß dieser Vorschrift herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre herabgesetzt wird.

c) Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften

Das DFB-Sportgericht kann vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Spieler oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer die Anti-Doping-Organisation den Anti-Doping-Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits Rechtskraft eingetreten ist, darf das DFB-Bundesgericht nur einen Teil der ansonsten gültigen Sperre aussetzen und dies auch nur mit Zustimmung der WADA, NADA und der FIFA.

Der Umfang, in dem die ansonsten gültige Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, den der Spieler oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Spieler oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ist. Die ansonsten gültige Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach dieser Vorschrift nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Wenn der DFB gemäß dieser Vorschrift einen Teil der ansonsten gültigen Sperre aussetzt, so übermittelt er unverzüglich allen Anti-Doping-Organisationen, die dazu berechtigt sind, gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn das DFB-Sport- oder das DFB-Bundesgericht anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder in Kraft setzt, da der Spieler oder die andere Person nicht die vorhergesehene wesentliche Unterstützung geleistet hat, kann der Spieler oder die anderen Person dagegen Rechtsmittel beim DFB-Bundesgericht einlegen.

- d) Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften in Ermangelung weiterer Beweise

Wenn ein Spieler oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften gesteht, bevor er/sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, der nicht durch § 6 Nr. 2., Buchstabe a) abgedeckt ist, vor dem Erhalt der ersten Mitteilung des gestandenen Verstoßes), und wenn dieses Geständnis zu diesem Zeitpunkt der einzige zuverlässige Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperrdauer betragen.

- e) Fälle, in denen der Spieler oder eine andere Person nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung des § 8c Anrecht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat.

Bevor eine Herabsetzung gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben b) bis d) angewendet wird, wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre in Übereinstimmung mit §§ 8b und 8c Nrn. 1. und 3. festgelegt. Weist der Spieler oder die andere Person einen Anspruch auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß zwei oder mehr der Vorschriften gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben b) bis d) nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

3. Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der Sperre führen können

Wenn der DFB-Kontrollausschuss in einem Einzelfall, der einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften beinhaltet, der nicht durch § 6 Nr. 2., Buchstabe g) (Handel oder versuchter Handel) und § 6 Nr. 2., Buchstabe h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung) abgedeckt ist, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Sperre oberhalb des Standardstrafmaßes rechtfertigen, wird die ansonsten geltende Sperrdauer um bis zu vier Jahre verlängert, es sei denn der Spieler oder die andere Person kann gegenüber dem Rechtsorgan darlegen, dass er bzw. sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat.

Ein Spieler oder eine andere Person kann die Anwendung der Nr. 3. verhindern, wenn er bzw. sie den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften unverzüglich gesteht, sobald er bzw. sie von einer Anti-Doping-Organisation mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften konfrontiert wird.

§ 8d

§ 8d wird neu eingefügt:

Mehrfachverstöße

1. Ein Mehrfachverstoß liegt vor, wenn die Verstöße gegen die Anti-Doping-Vorschriften innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.
2. Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften

Beim ersten Verstoß eines Spielers oder einer anderen Person gegen die Anti-Doping-Vorschriften gilt die in § 8b festgelegte Sperre (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung, Aussetzung oder Heraufsetzung gemäß § 8c). Bei einem zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften erstreckt sich die Sperre über den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum.

Zweiter Verstoß \ Erster Verstoß	MS	VMVK	KVF	St	VS	HVV
MS	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
VMVK	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
KVF	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
St	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
VS	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
HVV	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

Bedeutung der Abkürzungen

MS (Mildere Sanktion wegen spezieller Substanzen gemäß § 8c Nr. 1.): Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften wurde bestraft oder müsste bestraft werden durch eine mildere Sanktion gemäß § 8c Nr. 1., weil er eine spezifische Substanz betraf und die anderen Bedingungen aus § 8c Nr. 1. erfüllt sind.

VMVK (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen): Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß § 8b Nr. 4. (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen).

KVF (Mildere Sanktion für „Kein schwerwiegendes Verschulden“): Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften wurde bestraft oder müsste bestraft werden durch eine mildere Sanktion gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b), weil der Spieler nachgewiesen hat, dass ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) trifft.

St (Standardstrafmaß gemäß § 8b Nrn. 1. und 2.): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit dem Standardstrafmaß von zwei Jahren gemäß § 8b Nrn. 1. und 2..

VS (Verschärfte Sanktion): Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer verschärften Sanktion gemäß § 8c Nr. 3., weil das DFB-Rechtsorgan die in § 8c Nr. 3. festgelegten Bedingungen als erfüllt ansieht.

HVV (Handel oder versuchter Handel und Verabreichung oder versuchte Verabreichung): Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften wurde bestraft bzw. müsste bestraft werden gemäß § 8b Nr. 3..

3. Anwendung des § 8c Nr. 2., Buchstaben c) und d) bei zweitem Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften

Wenn ein Spieler oder eine andere Person nach einem zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften den Anspruch auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der Sperre gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben c) und d) geltend machen kann, wird bei einer Anhörung zunächst die ansonsten anwendbare Sperre innerhalb des in der Tabelle in § 8d Nr. 2. festgelegten Zeitraums bestimmt und anschließend die entsprechende Aussetzung bzw. die Herabsetzung der Sperre angewandt. Die nach einer Aussetzung bzw. Herabsetzung gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben c) und d) verbleibende Dauer der Sperre muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

4. Anwendung auf besondere frühere Verstöße

Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften eine Substanz, die als spezifische Substanz eingestuft ist, erfolgte dieser Verstoß aber vor Inkrafttreten des § 8d und wurde er mit einer Sperre von weniger als zwei Jahren bestraft, gilt diese Strafe im Sinne von § 8d Nr. 2. als mildere Sanktion (MS).

5. Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften

Ein dritter Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn der dritte Verstoß erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß § 8c Nr. 1. oder besteht in einem Verstoß gegen § 8b Nr. 4. (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen). In diesen besonderen Fällen beträgt die Dauer der Sperre acht Jahre bis lebenslanglich.

6. Zusätzliche Regeln für mögliche Mehrfachverstöße

a) In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäß § 8d Nr. 2. ist ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften nur dann als zweiter Verstoß zu berücksichtigen, wenn der DFB nachweisen kann, dass der Spieler oder eine andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften erst verübt hat, nachdem der Spieler oder die andere Person von dem ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften in Kenntnis gesetzt worden war oder nachdem der DFB einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn bzw. sie davon in Kenntnis zu setzen. Kann der DFB dies nicht überzeugend darlegen, so werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß behandelt, und die zu verhängende Sperre gründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht. Allerdings kann das Auftreten mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände (vgl. § 8c Nr. 3.) herangezogen werden.

- b) Wenn der DFB nach Feststellung eines ersten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Vorschriften auf Hinweise stößt, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat, verhängt das DFB-Sportgericht eine zusätzliche Strafe, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig geurteilt worden wäre. Um zu vermeiden, dass zu dem früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoß erschwerende Umstände (§ 8c Nr. 3.) hinzukommen, muss der Spieler oder die andere Person unmittelbar nach der Benachrichtigung über den Verstoß, für den er zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß eingestehen. Dasselbe gilt, wenn der DFB nach Aufdeckung eines zweiten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Vorschriften Hinweise auf einen weiteren früheren Verstoß findet.

§ 8e

§ 8e wird neu eingefügt:

Beginn der Sperre

1. Außer in den nachstehend aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede vorläufige Sperre (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten Sperre angerechnet.
2. Bei erheblichen Verzögerungen während des Sportstrafverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Spieler oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, kann das Rechtsorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften.
3. Gesteht der Spieler oder die andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften unverzüglich (bei Spielern hat dies in jedem Fall vor erneuter Wettkampfteilnahme zu erfolgen), nachdem er/sie vom DFB mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften konfrontiert wurde, kann der Beginn der Sperre bis zu dem Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen diese Vorschrift angewendet wird, muss der Spieler oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der Spieler oder die andere Person die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.
4. Wenn eine vorläufige Sperre verhängt und vom Spieler eingehalten wurde, wird die Dauer der vorläufigen Sperre des Spielers auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.
5. Erkennt ein Spieler freiwillig eine verhängte vorläufige Sperre in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an Spielen teil, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Sperre auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.

Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der vorläufigen Sperre durch den Spieler wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gemäß Art. 67 des FIFA-Anti-Doping-Reglements informiert zu werden.

6. Zeiten vor dem Beginn der vorläufigen Sperre oder der freiwilligen vorläufigen Sperre werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Spieler nicht an Spielen teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

§ 8f

Ein neuer § 8f wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Status während der Sperre für ein Dopingvergehen

1. Teilnahmeverbot während einer Sperre

Ein Spieler, gegen den eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Eigenschaft an Spielen oder Tätigkeiten teilnehmen (mit Ausnahme erlaubter Aufklärungskampagnen zu Doping und Präventionsprogrammen), die von der FIFA oder einem Verband, einem Klub oder einem anderen Mitglied eines Verbands, dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, einem internationalen Verband oder einem seiner Mitgliedsverbände zugelassen oder organisiert werden. Ebenso darf er nicht an Wettbewerben teilnehmen, die von einer Profiligen oder einem Veranstalter eines internationalen oder nationalen Wettbewerbs zugelassen oder organisiert werden.

2. Ungeachtet dessen darf der Spieler das Training oder andere nicht spielbezogene Tätigkeiten, die seine Mannschaft organisiert, schon vor Ablauf der Sperre wieder aufnehmen, sofern die Sperre nicht mehr als sechs Monate beträgt. Wann der Spieler diese Tätigkeiten wieder aufnehmen darf, hängt wie folgt von der Dauer der Sperre ab:

Dauer der Sperre	Anzahl der Monate vor Ablauf der Sperre, während denen Training oder nicht spielbezogene Tätigkeiten erlaubt sind
unter sechs Monate:	null Monate
sechs bis neun Monate:	ein Monat
zehn Monate bis ein Jahr:	zwei Monate
ein Jahr oder mehr:	drei Monate

3. Zusätzliche Bestimmungen im Falle einer Sperre von mehr als vier Jahren

Ein Spieler, gegen den eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre in einer anderen Sportart als derjenigen, in der er gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat, an lokalen Wettkämpfen teilnehmen, sofern diese lokalen Wettkämpfe nicht auf einer Stufe stattfinden, auf der sich der Spieler oder eine andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettkampf qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann). Der gesperrte Spieler muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen.

4. Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre

Wenn ein gesperrter Spieler während der verhängten Sperre gegen das Teilnahmeverbot verstößt, beginnt die Sperre ab dem Tag des Verstoßes wieder von vorne zu laufen.

Die neue Sperre kann gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) gemindert werden, wenn der Spieler nachweist, dass ihn am Verstoß gegen das Teilnahmeverbot weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft. Das DFB-Sportgericht entscheidet, ob ein Spieler gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und eine Minderung der Sperre gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) angebracht ist.

5. Einbehalten von finanziellen Unterstützungen während einer Sperre

Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften, der zu keiner milderen Sanktion aufgrund spezifischer Substanzen gemäß § 8c Nr. 1. geführt hat, behält der DFB alle oder einzelne sportbezogenen finanziellen Leistungen an den Spieler ein.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2009 vom 30. April 2009

§ 8f Nr. 2. wird geändert:

2. Ungeachtet dessen darf der Spieler das Training oder andere nicht spielbezogene Tätigkeiten, die seine Mannschaft organisiert, schon vor Ablauf der Sperre wieder aufnehmen, sofern die Sperre nicht mehr als sechs Monate beträgt. Wann der Spieler diese Tätigkeiten wieder aufnehmen darf, hängt wie folgt von der Dauer der Sperre ab:

Dauer der Sperre	Anzahl der Monate vor Ablauf der Sperre, während denen Training oder nicht spielbezogene Tätigkeiten erlaubt sind
ab sechs Monate:	ein Monat
ab zehn Monate:	zwei Monate
ab einem Jahr:	drei Monate

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

§ 8g

§ 8g wird neu eingefügt:

Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre wegen Dopings

1. Kontrollen vor Wiedererlangung der Spielberechtigung
 - a) Zur Wiedererlangung der Spielberechtigung nach Ablauf einer Sperre muss ein Spieler während der vorläufigen Sperre oder der Sperre sämtlichen Anti-Doping-Organisationen, die zur Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben befugt sind, zur Verfügung stehen und diesen aktuelle und genaue Angaben zum Aufenthaltsort machen.
 - b) Wenn ein gesperrter Spieler seine aktive Laufbahn beendet und aus dem Pool für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben gestrichen wird, danach aber wieder eine Spielberechtigung beantragt, bleibt dem Spieler die Spielberechtigung so lange verwehrt, bis er den DFB benachrichtigt hat und während einer Zeitspanne, die der Restdauer seiner Sperre ab Beendigung der aktiven Laufbahn entspricht, Kontrollen außerhalb von Wettbewerben unterzogen wurde.
2. Rückzahlung finanzieller Unterstützungen
 - a) Bevor ein Spieler nach einem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften seine Spielberechtigung wiedererlangen kann, muss er sämtliche Gelder zurückzahlen, die er von Sportorganisationen seit der Entnahme der positiven Probe oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften bis zum Beginn der vorläufigen Sperre oder einer Sperre erhalten hat.
 - b) Die Gelder werden zunächst zur Deckung der Kosten für die Probenahme und das Ergebnismanagement im betreffenden Fall verwendet.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2009 vom 30. April 2009

§ 9

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß §1 Nr. 4. macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von Euro 12.000,00 bis zu Euro 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe Euro 18.000,00.

Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von Euro 18.000,00 bis zu Euro 150.000,00 belegt.

In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008

§ 10

§ 10 Nr. 1. wird geändert:

1. Verstöße nach §§ 7, 8 und 9 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 7 Nr. 1. i), § 8 Nr. 3. und §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f und 8g verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 7 Nr. 1. j) und § 8 Nr. 1 j) und Verstöße anderer Art verjähren in fünf Jahren.

Die Einleitung eines Verfahrens durch den Kontrollausschuss sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung oder einem Organ des DFB.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2009 vom 30. April 2009

§ 10 Nr. 3. wird neu gefasst:

3. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit kann nach dem 30.6. nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. War ein Verfahren eingeleitet, so ist nach dem 30.6. neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Zudem können Entscheidungen der DFB-Rechtsinstanzen nur die Beweismittel zugrunde gelegt werden, die bis zum 30.6. der abgelaufenen Spielzeit in das Verfahren eingeführt sind und zur Verfügung stehen. War kein Verfahren eingeleitet, kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 3/2010 vom 31. März 2010

§ 15

4. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Kontrollausschuss, der Spieler, sein Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft binnen 24 Stunden nach Zugang der Entscheidung beim Sportgericht Einspruch einlegen, sofern der Einzelrichter von dem jeweiligen Antrag abgewichen ist. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. bestimmt. Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils des Sportgerichts zurückgenommen werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2009 vom 30. April 2009

DFB-Jugendordnung

§ 3

§ 3 Nr. 2. wird neu gefasst:

2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 16 Nr. 1. und § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Die Mitgliedsverbände legen einen Stichtag für den Vereinswechsel fest, der frühestens der 1. Juni und spätestens der 31. Juli eines Jahres sein kann. Sie können zusätzlich eine zweite Wechselperiode nach § 16 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung festlegen. In diesen Fällen richtet sich der Vereinswechsel nach § 16 Nr. 3.3 der DFB-Spielordnung. Für die Vereine der Junioren-Bundesliga und der Junioren-Regionalligen gelten die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.

Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum festgelegten Stichtag und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des/der Spielers/Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 16 der DFB-Spielordnung.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre bei Junioren, höchstens vier Spieljahre bei Juniorinnen), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 der DFB-Spielordnung. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Bundesliga	Euro 2.500,00	Euro 1.500,00	Euro 200,00
2. Bundesliga	Euro 1.500,00	Euro 1.000,00	Euro 150,00
1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga, Regionalliga)	Euro 1.000,00	Euro 500,00	Euro 100,00
3. Amateurspielklasse (5. Spielklassenebene)	Euro 750,00	Euro 400,00	Euro 50,00
4. Amateurspielklasse	Euro 500,00	Euro 300,00	Euro 50,00
5. Amateurspielklasse	Euro 400,00	Euro 200,00	Euro 50,00
6. Amateurspielklasse	Euro 300,00	Euro 150,00	Euro 50,00
7. Amateurspielklasse	Euro 200,00	Euro 100,00	Euro 25,00
8. Amateurspielklasse	Euro 100,00	Euro 50,00	Euro 25,00
9. Amateurspielklasse	Euro 50,00	Euro 25,00	Euro 25,00

Juniorinnen

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	Euro 750,00	Euro 300,00	Euro 150,00
2. Frauen-Bundesliga	Euro 350,00	Euro 200,00	Euro 100,00
3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	Euro 200,00	Euro 100,00	Euro 50,00
5. Spielklasse und darunter	Euro 100,00	Euro 50,00	Euro 25,00

Bei Vereinen ohne 1. Herren- bzw. 1. Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 Euro bzw. 25,00 Euro) zu Grunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

Die Mitgliedsverbände können bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel von Junioren im D-, C- und B-Juniorenbereich sowie im Bereich der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs eine Entschädigungsregelung entsprechend §16 Nr. 3. der DFB-Spielordnung treffen. Gleiches gilt für die Juniorinnen im D- und C-Bereich sowie im Bereich der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs.

Führt ein Mitgliedsverband diese Entschädigungsregelung ein, so kann diese nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfolgen. Bei übergebetlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Mitgliedsverbandes.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2009 vom 30. April 2009

§ 6

§ 6 Nr. 2., Absatz 2 wird ergänzt:

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die 1. Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die Zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b besitzen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2010 vom 31. Mai 2010

§ 6

§ 6 Nr. 2., Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben.

§ 7a

§ 7a Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Die Spielberechtigung für die Spieler in den Leistungszentren wird durch die zuständigen Landes- und Regionalverbände des DFB erteilt. Spielberechtigungen für A- bis D-Junioren der Lizenzvereine, Regionalligavereine, Vereine der 3. Liga oder der Junioren-Bundesliga, soweit sie den Leistungszentren nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts zugeordnet sind, gelten für alle Mannschaften des Leistungszentrums, es sei denn, Altersbeschränkungen stehen entgegen. Diese Spielberechtigungen sind in den Spielerpässen entsprechend kenntlich zu machen. Die im Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts geregelten Beschränkungen der maximal möglichen Anzahl von Spielberechtigungen in den einzelnen Altersbereichen sind zu beachten.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts eine Ausnahme-genehmigung für die Ersetzung eines ausscheidenden Spielers mit Spielberechtigung für einen Altersbereich im Leistungszentrum ausgesprochen, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

§ 7a Nr. 4. wird geändert:

4. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

§ 7a wird neu gefasst:

Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, Regionalliga und der Junioren-Bundesligen

1. Die Spielberechtigung für die Spieler in den Leistungszentren wird durch die zuständigen Landes- und Regionalverbände des DFB erteilt. Spielberechtigungen für A- bis D-Junioren der Lizenzvereine, Regionalligavereine, Vereine der 3.Liga oder der Junioren-Bundesliga, soweit sie den Leistungszentren nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts zugeordnet sind, gelten für alle Mannschaften des Leistungszentrums, es sei denn, Altersbeschränkungen stehen entgegen.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2010 vom 31. Mai 2010

§ 7b

§ 7b Nr. 1. und Nr. 2. werden neu gefasst:

1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Herren-Regionalliga können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleiches gilt für Vereine der Junioren-Bundesligen, deren 1. Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten drei Spielzeiten der Junioren-Bundesliga der A- oder B-Junioren angehört haben.
2. Es gelten die Bestimmungen des § 22 Nr. 7.1 der DFB-Spielordnung, § 7a der DFB-Jugendordnung und im Übrigen Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts. Dabei sind für die Anerkennung als Leistungszentrum die für die 2. Bundesliga vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 7b Nr. 4. wird geändert:

4. Zuständige Stelle für die Anerkennung und Überprüfung der Leistungszentren sowie für dort abgeschlossene Förderverträge ist der DFB. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der Kommission Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts übertragen.

§ 7b Nr. 5. wird gestrichen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

§ 7c

Es wird ein neuer § 7c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Besondere Bestimmungen für Juniorenfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als Juniorenförderverein zum Spielbetrieb zulassen. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Juniorenförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer oder jüngerer Altersklassen. Der Juniorenförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
2. Aus dem Status als Juniorenförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - A-Junioren des Juniorenfördervereins kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herrenmannschaft ihres Stammvereins erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte sind unzulässig.
 - Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Juniorenfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
 - Bei Neugründung des Juniorenfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Juniorenförderverein.
 - Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft des Juniorenfördervereins eingeteilt ist.

3. Entfällt die Zulassung eines Juniorenfördervereins gilt Folgendes:
- Die betreffenden Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.

Das Teilnahmerecht an den vom Juniorenförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

4. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des §16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung.
5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Juniorenfördervereinen am Spielbetrieb erlassen die DFB-Mitgliedsverbände Richtlinien für ihr jeweiliges Verbandsgebiet.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2008 vom 30. April 2008

§ 22

§ 22 Nr. 2. wird wie folgt geändert:

2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, ablehnende mit Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betroffenen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen. Neue Tatsachen können nach Ablauf dieser Ausschlussfrist nicht mehr vorgebracht werden. Die Beschwerde ist beim DFB-Jugendausschuss einzulegen, der ihr abhelfen kann. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Präsidium des DFB endgültig.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008

§ 23

§ 23 Nr. 3. c), zweiter Absatz wird ergänzt:

Für Vereine, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) des Ligaverbandes.

In § 23 Nr. 3. wird ein neuer Buchstabe f) eingefügt:

- f) Sportmedizinische Untersuchungen

Jeder Junioren-Bundesligaverein muss alle auf der Spielberechtigungsliste befindlichen Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Kontrolluntersuchung unterziehen.

Die genauen Anforderungen legt die Kommission Leistungszentren in Abstimmung mit der Kommission Sportmedizin fest. Die ärztliche Bestätigung der erfolgten Untersuchungen muss bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres bei der DFB-Zentralverwaltung vorliegen. Für Spieler, die während der Wechselperiode II bis zum 31. Januar zu einem Junioren-Bundesligaverein wechseln und nicht im Laufe der jeweiligen Saison bereits internistisch-allgemeinmedizinisch untersucht wurden, gilt die Bestätigungsfrist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres.

Für Vereine, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) des Ligaverbandes.

§23 Nr. 5. g) wird ergänzt:

- g) der Verpflichtung, die Nrn. 3. c), 3. e) und 3. f) in der kommenden Spielzeit zu erfüllen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2008 vom 30. April 2008

§23 wird neu gefasst:

Zulassung der Vereine zu den Junioren-Bundesligen

1. Ein Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur Junioren-Bundesliga der A-Junioren und B-Junioren zugelassen werden. Die Zulassung wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.
2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - a) Die fristgerechte bis zum 1. April des jeweiligen Jahres eingereichte schriftliche Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,
 - b) der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist,
 - c) der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen (§ 31 Nr. 1.).

3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielplätze

Die Spiele der Junioren-Bundesligen müssen grundsätzlich in einem geeigneten Stadion mit Naturrasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz genutzt werden, der den Abmessungen des §3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht. Die Platzanlage muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleieräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.

b) Trainer-Lizenz

Junioren-Bundesliga-Mannschaften müssen von Fußball-Lehrern, A-Lizenz- oder B-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden.

c) Sportlicher Unterbau

Jeder Junioren-Bundesliga-Verein muss mit zusätzlich mindestens fünf Junioren-Mannschaften am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, darunter bei den A-Junioren eine B- und eine C-Junioren-Mannschaft und bei den B-Junioren eine A- und C-Junioren-Mannschaft. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb zumindest bis zum 15. April eines jeweiligen Spieljahres tatsächlich erfolgt ist.

Für die Lizenzvereine gelten die Richtlinien für Nachwuchs-Leistungszentren.

d) Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte an den DFB gemäß §30 abzugeben.

4. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus

a) der Bewerbung in Form

- einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des gemeinnützigen Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige Junioren-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, sowie
- einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien,

- b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einem geeigneten Stadion gemäß Nr. 3. a) austragen zu können und dem Nachweis über ein Ausweichspielfeld,
- c) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz,
- d) der Verpflichtung, die Nr. 3., Buchstaben c) und d) in der kommenden Spielzeit zu erfüllen.

5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

- a) Die Bewerbung (gemäß Nr. 2. a) und Nr. 4. a)) des gemeinnützigen Vereins muss bis zum 1. April des jeweiligen Jahres bei der Zentralverwaltung des DFB vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nr. 2.c). Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
- b) Die DFB-Zentralverwaltung prüft die eingereichten Unterlagen. Sie kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die Zentralverwaltung unterbreitet dem Jugendausschuss eine Beschlussempfehlung.
- c) Der Jugendausschuss kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Der Jugendausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.
- d) Für die Zulassung zu einer Junioren-Bundesliga ist eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro zu entrichten.

6. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt der Jugendausschuss der DFB-Zentralverwaltung. Stellt die DFB-Zentralverwaltung die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet der Jugendausschuss über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus den Junioren-Bundesligen mit einer 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit

- einer Verwarnung,
- einer Geldstrafe bis zu Euro 20.000,00,
- einer Aberkennung von Punkten,
- der Androhung des Widerrufs oder
- dem Widerruf der Zulassung.

§ 23 Nr. 3., Buchstabe c), Absatz 2 wird ergänzt:

Für Vereine, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) des Ligaverbandes.

In § 23 Nr. 3. wird ein neuer Buchstabe e) eingefügt:

e) Sportmedizinische Untersuchungen

Jeder Junioren-Bundesligaverein muss alle auf der Spielberechtigungsliste befindlichen Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Kontrolluntersuchung unterziehen.

Die genauen Anforderungen legt die Kommission Leistungszentren in Abstimmung mit der Kommission Sportmedizin fest. Die ärztliche Bestätigung der erfolgten Untersuchungen muss bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres bei der DFB-Zentralverwaltung vorliegen. Für Spieler, die während der Wechselperiode II bis zum 31. Januar zu einem Junioren-Bundesligaverein wechseln und nicht im Laufe der jeweiligen Saison bereits internistisch-allgemeinmedizinisch untersucht wurden, gilt die Bestätigungsfrist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres.

Für Vereine, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) des Ligaverbandes.

§ 23 Nr. 4., Buchstabe d) wird neu gefasst:

d) der Verpflichtung, die Nr. 3., Buchstaben c), d) und e) in der kommenden Spielzeit zu erfüllen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2009 vom 30. April 2009

§ 43

§ 43 Nr. 4., Absatz 1 wird ergänzt:

Ein Spieler einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse (A- oder B-Junioren) durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunden der Deutschen Meisterschaften der A- oder B-Junioren sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008

DFB-Ausbildungsordnung

§ 10

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz im Bereich Leistungsfußball sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 17 Nr. 3., 18 Nr. 3., 19 Nr. 3. und 20 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit C-, B-, A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll durch Vertrag abgesichert und nach außen erkennbar sein.
3. Endet in den Lizenzligen oder in der 3. Liga die Tätigkeit des Cheftrainers oder des Assistenz-Trainers vor Ende der Spielzeit, kann in diesen Spielklassen übergangsweise für höchstens 15 Werkzeuge ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.
4. Werden nach Beginn einer Spielzeit in anderen Spielklassen Ausnahmen von den Nrn. 1. und 2. erforderlich, so sind sie nur übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss des DFB im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des DFB-Lehrstabs eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.
5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die ihre Ausbildungserlaubnis nicht mehr ausreicht, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung zur Ausbildung für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Fußball-Lehrer-Lehrgang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Fußball-Lehrer-Ausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.

6. Inhaber aller DFB-Trainer-Lizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen in den Lizenzligen, in der 3. Liga und in den Regionalligen sind nicht zulässig.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 3/2010 vom 31. März 2010

§ 15

§ 15 wird neu gefasst:

Eignungsprüfungen

1. Die Eignung wird festgestellt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die am besten Geeigneten für die Ausbildung auszuwählen. Sind die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§ 14) Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe (§ § 17 bis 20) erfüllt, werden die Bewerber zu einer Eignungsprüfung eingeladen.

Zusätzlich oder ersatzweise können die Prüfungsleistungen der vorhergehenden Ausbildungsstufen herangezogen werden.

Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen und regelt die Einzelheiten. Der Lehrstab legt insbesondere fest, ob Mindestnoten in der vorhergehenden Ausbildungsstufe als Ersatz für die Eignungsprüfung oder ergänzend herangezogen werden und welche herausragenden Leistungen/Erfolge als Eignungsnachweis anerkannt werden können. Die Richtlinien für die Trainer-C-Ausbildung obliegen den Landesverbänden.

2. Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die fachliche Eignung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden drei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit. Abweichend von Satz 1 gilt bei Bewerbungen für den Fußball-Lehrer-Lehrgang die festgestellte Eignung nur für den aktuell geplanten Lehrgang.
3. Durch eine bestandene Eignungsprüfung wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Zulassung die besser geeigneten vor den weniger geeigneten Bewerbern den Vorzug.
4. Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Bewerbungsverfahren aus und kann sich für die nächste Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Wird der Bewerber mit „(noch) nicht geeignet“ beurteilt oder tritt er ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung für die Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz kann nicht wiederholt werden.

§ 17

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

C-Lizenz

1. Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
 - Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 LE ; dazu kommen 20 Lerneinheiten (LE) für eine Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:
 - a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
 - b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-C-Lizenz (Anhang 2). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2.Frauen-Bundesliga vorbehaltlich der Regelungen in § 62 Nr. 2.3.6 der DFB-Spielordnung) sowie alle Junioren- Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, als DFB-Stützpunkttrainer sowie als Trainer im Leistungszentrum) zu trainieren.

§ 18

§18 wird neu gefasst:

B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- die gültige DFB-C-Lizenz und
- der Nachweis der aktiven Mitarbeit in einem DFB-Stützpunkt im Umfang von mindestens 20 Trainingseinheiten bzw. 10 Trainingsabenden
- eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit der DFB-C-Lizenz.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in den deutschen Lizenzligen und in der 3. Liga und/ oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende C-Lizenz-Ausbildung an der B-Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie in der Eignungsprüfung (§15) die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben.

2. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Juniorenbereich.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz (Anhang 3). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Trainer mit DFB-B-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-C-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga gemäß § 62 Nr. 2.3.5 der DFB-Spielordnung zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchs-Leistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga) und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

§ 19

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige DFB-B-Lizenz und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-B-Lizenz.

Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit DFB-B-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Der DFB-Lehrstab kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbandes gestatten.

2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 100 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Seniorenbereich.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz (Anhang 4). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Trainer mit DFB-A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B-Lizenz hinaus berechtigt, Männer-Mannschaften bis einschließlich der Regionalliga, Junioren-Mannschaften bis einschließlich der A- und B-Junioren-Bundesliga und Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Bundesliga unter Berücksichtigung der Regelung in § 62 Nr. 2.3.6 der DFB-Spielordnung für Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren.

§ 20

§ 20 Nr. 1 und 2. werden neu gefasst:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - der Nachweis der „Fachoberschulreife“ oder eines vergleichbaren Abschlusses,
 - die gültige DFB A-Lizenz und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz, und zwar entweder
 - a) als verantwortlicher Seniorentainer mindestens in der 6. Spielklasse oder
 - b) als verantwortlicher Trainer einer A- oder B-Juniorenmannschaft in den Bundesligen oder
 - c) als Co-Trainer einer Mannschaft der Bundesliga oder der 2. Bundesliga oder der 3. Liga oder
 - d) als leitender DFB-Stützpunktkoordinator (Vollzeitkraft).

Die einjährige Trainertätigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn ein Trainer mit A-Lizenz ein sportwissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr als Trainer (Vollzeitkraft) in einem Leistungszentrum eines Vereins, eines Landesverbandes oder einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen gearbeitet hat. Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Fußball-Lehrer-Ausbildung wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten in der Hennes-Weisweiler-Akademie des DFB durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt in 48 Unterrichtswochen (einschließlich Prüfung); darin enthalten sind vier Berufspraktika von insgesamt neun Wochen – grundsätzlich bei einem Verein der Bundesliga (Lizenzmannschaft und Nachwuchsleistungszentrum) und in einem der Landesverbände. Den speziellen Anforderungen beruflicher Einsatzbereiche wird durch Wahlpflichtveranstaltungen bzw. besondere Unterrichtsblöcke Rechnung getragen.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Fußball-Lehrer-Lizenz (Anhang 5). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008

§ 20 wird neu gefasst:

Fußball-Lehrer-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - der Nachweis der „Fachoberschulreife“ oder eines vergleichbaren Abschlusses,
 - die gültige DFB-A-Lizenz,
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz, und zwar entweder
 - a) als verantwortlicher Seniorentainer mindestens in der 6. Spielklasse oder
 - b) als verantwortlicher Trainer einer A- oder B-Junioren-Mannschaft in den Bundesligen oder
 - c) als verantwortlicher Trainer einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen- Bundesliga oder
 - d) als Co-Trainer einer Mannschaft der Bundesliga oder der 2. Bundesliga oder der 3. Liga oder
 - e) als leitender DFB-Stützpunktkoordinator (Vollzeitkraft).

Die einjährige Trainertätigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn ein Trainer mit A-Lizenz ein sportwissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr als Trainer (Vollzeitkraft) in einem Leistungszentrum eines Vereins, eines Landesverbands oder einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen gearbeitet hat. Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Fußball-Lehrer-Ausbildung wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten in der Hennes-Weisweiler-Akademie des DFB durchgeführt.
3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainer-Ausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Fußball-Lehrer-Lizenz (Anhang 5). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
4. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) (vgl. § 22 Nr. 8.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsverfahren zur Fußball-Lehrer-Ausbildung sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer (Anhang 5a).
5. Fußball-Lehrer sind über den Kompetenzbereich der DFB-A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Sportlehrer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen, als Verbandssportlehrer eines Mitgliedsverbands, als DFB-Stützpunktkoordinator sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

§ 21

§ 21 Nr. 4. wird geändert:

4. Der Prüfungsausschuss für den Fußball-Lehrer-Lehrgang besteht aus den an der Ausbildung in den Prüfungsfächern verantwortlichen Lehrkräften und Prüfern, einem Vertreter des Sportministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und drei vom DFB bestellten Mitgliedern.

§ 24

§ 24 Nr. 4. wird geändert:

4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung nachzuweisen.

§ 31

§ 31 Nr. 2. wird neu gefasst:

2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist bei Bundesspielen der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2008 vom 20. Dezember 2008

DFB-Finanzordnung

§ 6

§ 6 Absatz 5 wird neu gefasst:

Vorsitzende der Ausschüsse und der Rechtsorgane, Mitglieder der Revisionsstelle

Den Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 19 Nr. 4. der Satzung, den Vorsitzenden der Rechtsorgane und den Mitgliedern der Revisionsstelle, die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt nach Anhörung der Revisionsstelle das Präsidium. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2007 vom 20. Dezember 2007

§ 7

§ 7 Nr. 1., Absatz 2, Unterabsatz 2 wird ergänzt:

Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird bis zu 100 km die 2. Wagenklasse vergütet, darüber hinaus die 1. Wagenklasse. Hauptamtliche Mitarbeiter des DFB haben – mit Ausnahme des Generalsekretärs und der Direktoren des DFB sowie der DFB-Sportlehrer und DFB-Trainer – ausschließlich Anspruch auf Vergütung der 2. Wagenklasse.

§ 7 Nr. 2., Absatz 2 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

- g) Hauptamtliche Mitarbeiter des DFB haben keinen Anspruch auf Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, wenn sie am Ort der Dienstreise im In- oder Ausland auf Kosten des DFB Vollverpflegung erhalten.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2009 vom 30. April 2009

§ 7 Nr. 2. g) wird neu gefasst:

Bei hauptamtlichen Mitarbeitern des DFB, die am Ort der Dienstreise im In- und Ausland bei ganztägiger Abwesenheit auf Kosten des DFB Vollverpflegung erhalten, wird das Tagegeld mit den Aufwendungen des DFB verrechnet. Übersteigen die Aufwendungen des DFB das Tagegeld, ist keine Zuzahlung zu leisten. Bei Vollverpflegung durch Dritte entfällt der Anspruch auf Tagegeld.

Offizielle Mitteilungen Nr. 11/2009 vom 30. November 2009

§ 8

Ein neuer Abschnitt „IV. Sonderregelung Nationales Organisationskomitee Frauen-Fußball-WM 2011 (OK WM 2011)“ wird mit nachstehenden Wortlaut aufgenommen:

IV. Sonderregelung Nationales Organisationskomitee Frauen-Fußball-WM 2011 (OK WM 2011)

Die organisatorischen, personellen, haushaltsmäßigen und wirtschaftlichen Entscheidungen, die mit der WM-Vergabe 2011 an den DFB verbunden sind, werden grundsätzlich durch das DFB-Präsidium als Aufsichtsrat des OK WM 2011 getroffen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss zu bilden. Dem Präsidialausschuss gehören der Präsident, der Schatzmeister, die Vizepräsidentin Frauen- und Mädchenfußball sowie der Generalsekretär an. Dem Präsidialausschuss obliegt die Zustimmung zu Verträgen, deren wirtschaftliches Volumen 500.000,- Euro übersteigt sowie die abschließende Behandlung aller Dienst-, Werk- und Beratungsverträge mit einem Finanzvolumen von mehr als 100.000,- Euro pro Jahr.

Der DFB stellt einen Sonderhaushalt für die WM 2011 auf. Der Vollzug des Sonderhaushalts richtet sich nach den allgemeinen Regelungen für den Vollzug von DFB-Haushalten.

Vom DFB-Präsidium können weitere Regelungen getroffen werden; diese können, soweit es aus sachlichen oder personellen Gründen erforderlich ist, auch Abweichungen von der Finanzordnung oder anderen Ordnungen zulassen.

Die Gesamtverantwortlichkeit des DFB ist zu gewährleisten.

Der bisherige Abschnitt IV. wird neu Abschnitt V.

alt § 8 wird neu § 9.

Offizielle Mitteilungen Nr. 12/2007 vom 20. Dezember 2007

www.dfb.de | team.dfb.de | www.fussball.de

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND · Otto-Fleck-Schneise 6 · 60528 Frankfurt/Main
Telefon (0 69) 67 88-0 · Telefax (0 69) 67 88-2 66 · E-Mail info@dfb.de